Stellungnahme vom 28.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
521-4035/3642/2-2017/162464 LASuV5-04.12.17-0061 LANDESDIRECTION SACHSEN Freistaat SACHSEN NLL | A 1 | A 2 | A 3 LASuV NL Zschopau 04. Dez. 2017 bR | T | Kopie an: LANDESDIREKTION SACHSEN 09105 Chemnitz **vorab per Mail an Frau Katrin Trommer** Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 06. Dez. 2017 bR Registraturvermerk: **Ihr/-e Ansprechpartner/-in** Olaf Weiß **Durchwahl** Telefon +49 371 532-1549 Telefax +49 371 532-1929 olaf.weiss@lds.sachsen.de* **Geschäftszeichen** (bitte bei Antwort angeben) C34-2417/608/18 Chemnitz, 28. November 2017 nachrichtlich an: Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau Landratsamt Mittelsachsen Geschäftskreis Kreisentwicklung, Umwelt und Technik Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg Stadtverwaltung Frankenberg Markt 15 09669 Frankenberg **Landkreis Mittelsachsen, Stadt Frankenberg, Gemarkung Frankenberg** **Genehmigungsplanung zum Straßenbauvorhaben „S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg"** **Fachliche Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 39 Abs. 6 SächsStrG** Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2017 mit den Genehmigungsplanungsunterlagen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz (mit Antrag auf Entfall Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren) vom Oktober 2017 Sehr geehrte Frau Trommer, im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen gibt die obere Raumordnungsbehörde folgende Stellungnahme ab: **1. Sachverhalt:** Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz plant die Erneue- Seite 1 von 5 **Postanschrift:** **Landesdirektion Sachsen** **09108 Chemnitz** **Besucheranschrift:** **Landesdirektion Sachsen** Altchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz www.lds.sachsen.de **Bankverbindung:** **IBAN** DE22 8600 0000 0086 0015 22 **BIC** MARK DEF1 860 Deutsche Bundesbank **Verkehrsverbindung:** Straßenbahnlinien 5, 6, 522 (Rößlerstraße) Buslinie 22 (Altchemnitzer Straße) Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pförtnerdienst klingeln. *Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de	Die obere Raumordnungsbehörde erhebt keine Bedenken bzw. Einwände gegen das Vorhaben.

Stellungnahme vom 28.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN rung der Staatsstraße (S) 202 nördlich von Frankenberg auf einer Länge von 590 m. Außerdem ist im Rahmen dieser Planung vorgesehen, einen Ersatzneubau der Stützwand am Lützelbach zu errichten sowie das Brückenbauwerk über den Lützelbach umzubauen. In Höhe und Lage soll die S 202 unter Berücksichtigung bestehender Zwangspunkte leicht optimiert, aber nicht grundlegend geändert werden. Es ist eine Freistellung von der Planfeststellung/Plangenehmigung für die drei Teilobjekte als Gesamtbaumaßnahme geplant, welche vorliegend Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Die Baustrecke beginnt im Süden am bereits ausgebauten Abschnitt der S 202, welcher vom Knotenpunkt der Staatsstraße mit der Bundesstraße (B) 169 kommt, unterquert die Bundesautobahn (BAB) 4 in Höhe der Lützelbachbrücke und endet nach Überquerung des Lützelbaches im Norden auf der sich anschließenden Geraden. Die S 202 verbindet die Stadt Frankenberg im Süden mit der Stadt Mittweida im Norden über die Ortschaften Sachsenburg und Seifersbach. Sie beginnt in Frankenberg an der B 169 und endet in Mittweida-Neudörfchen an der S 201. Die S 202 ist als Staatsstraße gewidmet und der Verbindungsfunktionsstufe IV zugeordnet. Aufgrund des schlechten Straßenzustandes ist eine Erneuerung der S 202 noch vor der Landesgartenschau 2019 in Frankenberg beabsichtigt. Auch die vorhandene Stützwand entlang des Lützelbaches wurde bei einem Hochwasser stark beschädigt und kommt ihrer Funktion nur noch eingeschränkt nach. Gleiches gilt für das Brückenbauwerk über den Lützelbach. Sie bitten die obere Raumordnungsbehörde darum zu den eingereichten Planungsunterlagen Stellung zu nehmen. **2. Raumordnung** Die vorgelegten Planungsunterlagen wurden auf folgenden Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt: – dem Raumordnungsgesetz, – dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen, – dem Landesentwicklungsplan Sachsen (2013), – dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und – dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG beschlossen hat und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. **Das beantragte Vorhaben steht mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.** Seite 2 von 5	Das Vorhaben steht mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang und entspricht in Gänze diesen Vorgaben. Seitens der oberen Raumordnungsbehörde werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 28.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN **Begründung** Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern. Gemäß Grundsatz G 10.4.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) soll das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen Orte erfüllen können. Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweist in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen ist. Mit der Erneuerung der S 202 im beantragten Abschnitt inklusive der Erneuerung der Stützwand und des Umbaus des Brückenbauwerkes wird diese Straße entsprechend des Standes der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, so dass sie ihrer Funktion als Staatsstraße der Verbindungsfunktionsstufe IV in vollem Umfang gerecht werden kann. Damit entspricht das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet nach Karte 2 – „Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sowohl südlich als auch nördlich der Unterquerung der BAB 4 in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) liegt sowie nördlich der Unterquerung der BAB 4 ein Vorranggebiet Hochwasserschutz – Überschwemmungsbereich (Zschopau) tangiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtig.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Vorhabengebiet nach Karte 1.1 – „Raumnutzung" des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 sowohl südlich als auch nördlich der Unterquerung der BAB 4 in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) bzw. in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) liegt und nördlich der Unterquerung der BAB 4 ein Vorranggebiet Hochwasserschutz – Überschwemmungsbereich (Zschopau) tangiert. Außerdem tangiert das Vorhabengebiet südlich der Unterquerung der BAB 4 einen Regionalen Grünzug.	Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtig.
Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK): Im seit 10. Oktober 2003 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg ist das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Das Plangebiet tangiert kurz vor der BAB-Unterquerung beginnend und bis zum Ende der Baustrecke das FFH-Gebiet „Zschopautal, Teilgebiet zwischen Flöha und Kriebstein" und das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal". Außerdem tangiert es Seite 3 von 5	Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtig.

Stellungnahme vom 28.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESDIRECTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN am Ende der Baustrecke ein nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Ahorn-Linden-Schutthaldenwald). Das Vorhabengebiet wird am Ende der Baustrecke von drei Produktenleitungen gequert. Dies sind die Produktenpipeline „Leuna – Hartmannsdorf –Dresden", die Äthylenleitung „Deutscheinsiedel – Leuna" und die Äthylenpipeline „Böhlen – Litvinow". Das Plangebiet tangiert das vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsWG festgelegte Überschwemmungsgebiet „Zschopau". **Diese Stellungnahme ergeht in der Zuständigkeit als obere Raumordnungsbehörde.** **Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sowie fachliche Zuständigkeiten wurden abgefragt:** **3. Abteilung Infrastruktur** **Bereich Planfeststellung** *Ansprechpartnerin:* *Frau Sippel, Tel.: 0371/532 1320* *E-Mail: andrea.sippel@lds.sachsen.de* Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt, für das o. g. Vorhaben eine Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach dem § 39 Abs. 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dies setzt voraus, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Im Erläuterungsbericht ist unter 5.6 (S. 32) ausgeführt: „Die S 202 durchquert im Planungsraum sowohl das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal" wie auch das FFH-Gebiet „Zschopautal". Die Straßenlage wurde so korrigiert, dass sie von dem FFH-Gebiet abrückt, um zusätzliche Belastungen ausschließen zu können. Im Bereich der Schutzgebiete werden Eingriffe auf das absolut notwendige Minimum begrenzt und wenn möglich, durch geänderte Trassierungsparameter, Querschnittsbreiten oder andere Bautechnologien sogar völlig ausgeschlossen." In der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.2) ist auf Seite 66 zu lesen „Durch die Lützeltalquerung werden Flächen im FFH-Gebiet „Zschopautal" direkt betroffen. ... Insgesamt ist aufgrund der Vorhabenkonzeption und der Bautechnologie von ca. 3.900 m² anlagebedingtem und baubedingtem Flächenbedarf auszugehen. Hinzu kommt der Flächenbedarf für die Sanierung der bestehenden Brücke, die das Maß der Vorbelastung jedoch nicht übersteigt. Nur ca. 560 m² liegen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes." Diesen Angaben ist zu entnehmen, dass das Vorhaben im FFH-Gebiet „Zschopautal" liegt und damit nach Nr. 2 c) der Anlage 1 zum SächsUVPG UVP-pflichtig ist. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat demnach nach abgeschlossener TÖB-Beteiligung beim Referat 32 C der Landesdirektion Sachsen eine Plangenehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 39 Abs. 5 SächsStrG zu beantragen. Das Kapital 5 Seite 4 von 5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kollisionsprüfung mit querenden Leitungen erfolgte in der vorliegenden Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Infrastruktur, Bereich Planfeststellung der Landesdirektion Sachsen stuft das Vorhaben bisher als UVP-pflichtig ein und geht von einer Plangenehmigung im Baurechtsverfahren aus. Im Rahmen einer UVP-Vorprüfung ist der Vorhabenträger zu folgendem Ergebnis gekommen: Nach Anlage 1 SächsUVPG gehört die Erneuerung der S 202 in der geplanten Weise grundsätzlich zu den UVP-pflichtigen Vorhaben (das Straßenbauvorhaben berührt das FFH-Gebiet "Zschopautal"). Aufgrund der geringen Flächenverluste in den Wanderkorridoren der Arten und unter Berücksichtigung der starken anthropogenen Prägung der Flächen wurde im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung prognostiziert, dass erhebliche anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen durch diese Flächenverluste selbst im Zusammenwirken mit anderen relevanten Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden können. Auf der Grundlage der gutachterlichen Bewertung der möglichen anlage-, bau- und baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Zschopautal" und unter Berücksichtigung der sonst zu verneinenden anlage-, bau- und baubetriebsbedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des § 2 UVPG wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für entbehrlich gehalten. Die Ergebnisse werden in den Planunterlagen (1.Tektur) dokumentiert und der Landesdirektion zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass das Vorhaben damit nicht UVP-pflichtig ist und das Baurecht über Freistellung hergestellt werden kann.

Stellungnahme vom 28.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN des Erläuterungsberichts sollte aus diesem Anlass entsprechend § 16 UVPG überarbeitet und in „UVP-Bericht" umbenannt werden. Mit freundlichen Grüßen Olaf Weiß Sachbearbeiter Raumordnung **Anlage** 1 Aktenordner Antragsunterlagen Seite 5 von 5	Die Kapitelbezeichnungen des Erläuterungsberichtes werden durch die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau" (RE 2012) vorgegeben. In den Unterlagen dokumentiert eine gesonderte Unterlage 19 sowie die Anlage 1 zur Unterlage 1 die UVP-Prüfung und deren Ergebnisse.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitzen im leben. mitzen in sachsen

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NL Zschopau – Frau Trommer
PF 929
09009 Chemnitz

Ansprechpartner:	Simone Gröger
Abteilung:	Kreisentwicklung und Bauen
Referat:	Wirtschaftsförderung und Bauplanung
Standort:	Straße des Friedens 20 04720 Döbeln
Telefon:	03731 799-4041
Telefax:	03731 799-1401
E-Mail:	simone.groeger@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen:	**22.2-541-340/17**
Datum:	27. November 2017

Erneuerung S 202 nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)
Hier: Anhörung zum Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung

Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen

Ihr Schreiben vom 23.10.2017, eingegangen am 25.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen zu der o.g. geplanten Baumaßnahme zur Kenntnis und Beachtung.

Dem Landratsamt Mittelsachsen wurden folgende Unterlagen übergeben:
- Anschreiben vom 23.10.2017, Geschäftszeichen: 5.21-4035/1734/2-2017/
- Genehmigungsplanung vom 10/2017 (1 Ordner) mit
  - → Teil A: Vorhabensbeschreibung
  - → Teil B: Planteil
  - → Teil C: Untersuchungen/sonstige Pläne
- CD

Diese Unterlagen wurden im Rahmen der Beteiligung in unserem Haus ausgewählten Bereichen zur Beurteilung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit eine abschließende Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen zur vorgelegten Planung nicht erfolgen kann, da seitens des Referates 23.3 Wasser die Unterlagen eine abschließende Prüfung und Beurteilung nicht zulassen. Es sind Nachforderungen entsprechend den im jeweiligen Abschnitt aufgeführten Inhalten erforderlich. Die Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Ferner werden im Ergebnis der Beteiligung zu diesem Verfahren für die weitere Planung unter Beachtung und Realisierung der in den einzelnen Fachstellungnahmen aufgeführten Sachverhalte sowie Hinweise keine Bedenken erhoben, die eine Umsetzung des Vorhabens in Frage stellen würden. **Die Stellungnahme der Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH (EKM) ist als Anlage beigefügt, jedoch nicht inhaltlicher Bestandteil dieses Schreibens.** **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Bearbeiter der fachbezogenen Stellungnahme.** Im Einzelnen nehmen die beteiligten Bereiche (Referate/Fachbereiche) wie folgt Stellung: **Referat 12.1 ÖPNV, Verkehrswirtschaft und Sport, Bereich ÖPNV** *Bearb.: Frau Burkhardt, Tel.: 03731-799 1412* Hinweis: Die Regiobus Mittelsachsen GmbH hat in ihrer Stellungnahme vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die Absicherung der Schülerbeförderung von/bis Sachsenburg, Schloss die Straße "Am Schloss" wieder genutzt werden muss bzw./und eine Buswendemöglichkeit vor dem Garagenhof zu gewährleisten ist.	Das Referat 12.1 ÖPNV, Verkehrswirtschaft und Sport, Bereich ÖPNV erhebt keine Bedenken oder Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.
Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz *Bearb.: Herr Dahnke, Tel.: 03731-799 3486* Zu vertretende Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Hinweis: Bei entsprechendem Planungsstand, d. h. möglichst frühzeitig, ist die örtliche Brandschutzbehörde (Stadt Frankenberg), der Leistungserbringer des Rettungsdienstes (DRK Döbeln-Hainichen) sowie die Leitstelle Freiberg bzw. Chemnitz über mögliche Einschränkungen der Erreichbarkeit von der Baumaßnahme betroffener Grundstücke zu informieren. Der Fachbereich 13.3.2 (Rettungsdienst) des Referates 13.3 ist mindestens 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn zu informieren, so dass notwendige Maßnahmen zur Umfahrung der Strecke getroffen und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert werden können.	Das Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erhebt keine Bedenken oder Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.
Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Fachbereich Denkmalschutz *Bearb.: Herr Langer, Tel.: 03731-799 1938* Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus sind nicht unmittelbar betroffen. Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG wird verwiesen.	Das Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Bereich Denkmalschutz erhebt keine Bedenken oder Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.
Referat 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation *Bearb.: Frau Keller, Tel.: 03731-799 1675* Durch das Vorhaben werden Belange im Bereich Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) nicht berührt. Seite 2 von 10	Das Referat 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation erhebt keine Bedenken oder Einwände.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Hinweise Fachbereich Geoinformation: Im Bereich des Planungsvorhabens können sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend den Regelungen im § 6 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 14.07.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. Nr. 9/2013, S. 482), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVerm-KatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), besonders zu schützen sind bzw. erhalten werden müssen. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, ist das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Ref. 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation) zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolgt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Punkte der geodätischen Grundlagenetze (Lage, Höhe, Schwere) sind ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern. Dieser öffentliche Belang wird durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN, Postfach 10 02 44, 01072 Dresden) vertreten. Entsprechende Stellungnahmen und Auskünfte sind bei dieser Behörde einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.
Referat 23.2 Forst und Jagd Bearb.: *Herr Busch, Tel.: 03731-799 1458* Von den Vorhaben ist kein Wald im Sinne des SächsWaldG betroffen. Andere forstrechtliche Belange werden nicht berührt.	Das Referat 23.2 Forst und Jagd erhebt keine Bedenken oder Einwände.
Referat 23.3 Wasser *Bearb.: Frau Bellmann, Tel.: 03731-799 3128* Die Baumaßnahme befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG) und Trinkwasserschutzgebiet (vergleiche § 46 SächsWG). I. Ausführungen Bereich Oberflächengewässer / wasserbauliche Anlagen Bei der Straßenbaumaßnahme soll die Straßenstützwand bei Bau-km 0+262 – 0+449 erneuert und das Brückenbauwerk über den Lützelbach bei 0+462 km umgebaut werden. ENB Stützwand Die Straßenstützwand soll auf einer Länge von circa 188 Meter erneuert werden. Es soll als massive, flach gegründete Schwergewichtswand mit Steinsatz hergestellt werden. Die maximale Höhe soll 3,2 Meter und die maximale Dicke 2,40 Meter betragen. Die Gründung soll circa 1,2 Meter unter Bachsohle erfolgen. Die Vormauerung in Steinsatz soll als unregelmäßiges Schichtenmauerwerk ausgebildet werden. Als Böschungs- bzw. Mauerfußsicherung soll ein einreihiger Steinsatz aus Wasserbausteinen HMB 300/1000 in der Höhe und Lage unregelmäßig ausgerichtet eingebaut werden. Im Bereich der Station 0+356 befindet sich der Zulauf mit Dammbalkenverschluss zum Schilfteich. Das alte Zulaufrohr soll im Bestand durch ein DN500 Stb Rohr ersetzt werden. Seite 3 von 10	Das Referat 23.3 Wasser kann keine abschließende Beurteilung abgeben. Die Hinweise auf Seite 5 der Stellungnahme sind zu beachten.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Umbau Brücke Das Brückenbauwerk soll oberhalb des vorhandenen Gewölbetragwerk als selbsttragende Fahrbahnplatte mit separater Gründung ausgebildet. Die Fahrbahnplatte soll hinter dem Gewölbe auf Auflagerbalken gelagert werden. **Ergebnis:** → Gemäß § 26 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) bedarf die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die wesentliche Änderung einer Anlage. Die Stützwand sowie die Brücke erfüllen gemäß § 28 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sowie § 36 Satz 2 Nr.1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) den Anlagenbegriff. Oben genannte Anlagen stellen jedoch, gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), einen Teil der S 202 dar, welche der Straßenklasse Staatstraßen zuzuordnen ist. Die Aufgaben der Straßenbaubehörde für Staatstraßen werden gemäß § 47 Abs.2 Nr.1 SächsStrG durch das LASuV wahrgenommen. Werden bauliche Anlagen unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten, so sind diese gemäß § 10 Abs.2 Satz 2 SächsStrG von Genehmigungen, Erlaubnissen, Anzeigen oder Abnahmen nach anderen Rechtsvorschriften, einschließlich des SächsWG, befreit. Straßenbaulastträger im Sinne des § 44 Abs.1 Satz 1 SächsStrG ist ebenfalls der Freistaat Sachsen (hier das LASuV). Gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 SächsStrG hat der Straßenbaulastträger jedoch sonstige öffentliche Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen, weshalb das Landratsamt Mittelsachsen als untere Wasserbehörde zu beteiligen war. **Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn nachfolgend angeführte Hinweise bei der Durchführung des Vorhabens verbindlich beachtet werden.**	Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken oder Einwände.
Hinweise: 1. Für die Beibehaltung bzw. die Schaffung einer ökologisch wertvollen Struktur am Gewässer ist die Uferlinie durch den Versatz der Fußsteine so auszubilden, dass keine Vergleichmäßigung stattfindet. Vielmehr ist die Strukturvielfalt durch Wassertaschen und Unterstandsmöglichkeiten zu erhöhen. 2. Die Böschungsfußsicherung ist grundsätzlich in ihrer Ausrichtung auf dem gesamten Bauabschnitt variabel einzubringen, sodass sich Varianzen in Strömungsrichtung und Fließgeschwindigkeit ergeben. Es dürfen keine glatten Oberflächen entstehen, um ein „Breitlaufen" im Niedrigwasserbereich zu verhindern und damit die ökologische Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos zu gewährleisten. Die Pilotsteinreihe ist so tief in die Sohle einzubinden, dass die Oberseite der Wasserbausteine in der Wasserwechselzohne des Mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) bis Mittelwasserabfluss (MQ) liegt. Es ist dabei auf einen möglichst natürlichen Böschungsanschluss zu achten (keine Mauern, keine lineare Ausbildung sondern Varianz in Breite). 3. Die Anschlüsse befestigter Böschungen an unbefestigte Böschungen bzw. Ufermauern haben hydraulisch günstig, ohne Vorsprünge/ Versatz zu erfolgen. Der Übergang muss aus hydraulischen Gründen entschärft werden. Dass muss durch Angleichen und allmähliches Überführen (gegebenenfalls. „Verwinden") in die Neigung der Böschung / Ufermauer geschehen, da ansonsten bei plötzlichen Übergängen mit Strudelbildung und Böschungserosionen bei Hochwasser zu rechnen ist. 4. Die Wasserhaltung ist durch Big-Bags, Sandsäcke, Spundwände oder ähnliche geschlossene Bauweisen zu realisieren. Keinesfalls darf ein Erdfangedamm in offener abschwemmbarer Bauweise hergestellt werden. Seite 4 von 10	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) beachtet.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5. Im Bauabschnitt mündende Einleitungen der Rückentwässerung, Oberflächenentwässerung als auch Entwässerungen angrenzender Grundstücke sind in Edelstahl oder Steinzeug herzustellen und fachgerecht einzubinden. Das Rohrendstück darf dabei einen maximalen Überstand von 5 cm aufweisen. Bei der Umsetzung ist unser „Merkblatt zur Errichtung von Einleitstellen…" verbindlich zu beachten. 6. Das Auflockern der Gewässersohle ist auf ein Minimum zu beschränken. Aufgelockerte Bereiche sind nach Abschluss der Arbeiten schichtweise einzubringen und zu verdichten bzw. durch lagestabile hydraulisch begründbare Steinschüttungen zu ersetzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Material in der richtigen Abfolge eingebracht wird, sodass das gröbste Material oben aufliegt. Durch die Verdichtung der aufgelockerten Bereiche kann die Bildung von Kolken oder Erosionen minimiert und somit die Dauerhaftigkeit des Durchlasses begünstigt werden. 7. Das „Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen" und das „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben…" sind verbindlich zu beachten, um die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere die Bewahrung eines guten ökologischen und chemischen Gewässerzustandes bzw. diesen durch die Baumaßnahme nicht maßgeblich zu verschlechtern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) beachtet.
II. Ausführungen des Bereiches kommunales Abwasser Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen ist in Bezug auf die Abwasserbeseitigung/Niederschlagsentwässerung folgendes *festzustellen:* 1. Die durch die bestehende Straße beanspruchten Flächen werden sich im Zuge der Erneuerung nicht nennenswert ändern. Eine Straßenverbreitung ist nicht geplant. 2. Am Prinzip der vorhandenen Straßenentwässerung soll weitestgehend festgehalten werden. Die Entwässerungsanlagen sollen, falls erforderlich, ertüchtigt werden. 3. Die Bestandsanlagen zur Straßenentwässerung sind in den Planungsunterlagen nicht dargestellt (das betrifft Entwässerungsleitungen und Einleitstellen in das Gewässer). 4. Ein Nachweis der Entwässerungsanlagen nach den a.a.R.d.T. liegt nicht vor. Eine fachliche Beurteilung der gegenwärtigen/zukünftigen Entwässerungsverhältnisse (z. B. ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit, Regenrückhaltung usw.) ist nicht möglich. Eine Ermittlung von Abwassermengen zur Bemessung liegt nicht vor. 5. Wasserrechtliche Gestattungen zur Gewässerbenutzung sind nicht bekannt. Inwieweit Entwässerungsanlagen der Autobahn (z. B. Zu- und Ableitungssysteme des benachbarten Regenklärbeckens) mitbenutzt werden ist nicht erkennbar.	Die Ergebnisse werden in den nachgereichten Planunterlagen dokumentiert.
Ergebnis: **Die Unterlagen reichen für eine fachliche Beurteilung der Abwasserbeseitung/Niederschlagsentwässerung nicht aus.** **Folgende Unterlagen sind nachzureichen:** - vollständige Darstellung der Entwässerungsanlagen (Bestand und Planung) - wassertechnischer Nachweis der Entwässerungsanlagen nach den a.a.R.d.T. - Einschätzung zum Umgang mit Regenwasser (Regenwasserbehandlung, Regenrückhaltung) [DWA-M 153] - wasserrechtliche Gestattungen der Gewässerbenutzung Seite 5 von 10	Die geforderten Unterlagen wurden durch den Vorhabenträger erstellt und in der 1. Tektur mit der Unterlage 18 –wasserrechtliche Untersuchungen - noch einmal eingereicht. Die Entwässerung der Staatsstraße wird gegenüber dem Bestand mit der Realisierung der Straßenbaumaßnahme nicht grundlegend verändert. Die bestehenden Entwässerungsanlagen werden weiter genutzt und sind Bestandteil der Straßenentwässerung der S 202 im Bereich des Entwässerungskonzeptes der BAB 4 im Abschnitt Frankenberg-Hainichen. Dazu gibt es einen Planfeststellungsbeschluss mit genehmigten wasserrechtlichen Tatbeständen. Der Vorhabenträger geht damit davon aus, dass das Einvernehmen der Wasserbehörde erteilt wird.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft *Bearb.: Frau Eichelmann, Tel.: 03731-799 4013* Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	Unter Beachtung der Auflagen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Referates 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft keine Bedenken oder Einwände.
Entscheidung: 1. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal" wird unter der Beachtung und Durchführung der nachfolgenden Nebenbestimmung festgestellt. 2. Mit der bauplanungsrechtlichen Genehmigung wird die Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal" für das Vorhaben erteilt.	
Auflagen: 1. Die in den Planungsunterlagen beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen M1 bis M4 sind entsprechend der Maßnahmenblätter zu beachten und umzusetzen. 2. Die vorgezogenen Ersatzpflanzungen (Maßnahme M2) sowie die Installation des Fischotter-Kollisionsschutzzaunes (Maßnahme M3) sind der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Durchführung schriftlich anzuzeigen und mit Fotos zu belegen.	Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und werden in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) beachtet.
Begründung: Im Rahmen der Planung wurde eine Erneuerung eines Teilabschnittes der S202 zwischen der Einmündung in die B169 und der Querung des Lützelbaches (BW01) betrachtet. Der Ausbau erfolgt ausschließlich im Bestand und sieht eine Erneuerung der Stützmauer (BW09) entlang des Lützelbaches sowie einen teilweisen Neubau der Brücke über den Lützelbach (BW01) vor. Eine Verbreiterung oder wesentliche Änderung des Straßenkörpers ist nicht vorgesehen. Lediglich eine Anpassung des Straßenverlaufs an Zwangspunkten führt zu einer geringfügigen Verlagerung des Straßenkörpers, durch den es jedoch zu keinen Neuversiegelungen oder sonstigen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommen wird. Die bestehende Stützmauer (BW09) entlang des Lützelbaches soll neu aufgebaut und im Verlauf des Bestandes ohne weiteren Flächenbedarf errichtet werden. Weiterhin ist vorgesehen, die bestehende Brücke (BW01) zu erneuern, weshalb ein teilweiser Rückbau erforderlich wird. Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. § 32 BNatSchG, hier innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal". Gemäß der mit den Antragsunterlagen vorliegenden FFH-Vorprüfung und deren fachlicher Beurteilung durch das Ref. 23.7, Fachbereich Naturschutz, ist nur dann keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten, wenn die angeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG innerhalb des hier betroffenen NATURA 2000 – Gebietes ist unter Verweis auf § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG mit der bauplanungsrechtlichen Entscheidung zu treffen, wobei hierzu das naturschutzrechtliche Einvernehmen i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatschG erforderlich ist – dieses kann nur mit den angegebenen Nebenbestimmungen verbunden erteilt werden. Das Baugrundstück befindet sich außerdem in einem Schutzgebiet i. S. § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mittleres Zschopautal". Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung steht dieses Vorhaben unter dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nicht unter die Verbotstatbestände des § 5 der Rechtsverordnung zum Schutzgebiet fällt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erlaubnis zu erteilen, da keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft bei einem Ausbau im Bestand erfolgen, die sich erheblich auf die Schutzgüter des LSG auswirken könnten. Die Entnahme von Gehölzen, die im Rahmen der Sanierung der Stützwand erforderlich ist, könnte den Verbotstatbestand in § 5 Abs. 2 Nr. 1 der RVO erfüllen, bezieht sich jedoch nur auf einen Teil des Baumbestandes, der durch die Maßnahme M2FFH jedoch hinreichend kompensiert wird, so dass keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Seite 6 von 10	

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Hinweise: 1. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden auch die im Gebiet relevanten Tierarten der Anhänge IV der RL 92/43/EWG abgehandelt. Bislang unberücksichtigt geblieben sind jedoch Arten des Anhangs I der RL 2009/147/EWG. Aus den vorliegenden Daten der Landesartdatenbank ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Arten, die durch das Vorhaben in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmittelbar betroffen sein könnten. Mittelbar könnte sich durch Wirkfaktoren der Maßnahme eine Beeinträchtigung der Brutkolonie des Graureihers (Ardea cinerea) auf der Insel im Schilfteich ergeben. Da sich die Baumaßnahme jedoch in der kürzesten Distanz mehr als 170m von der geplanten Baumaßnahme entfernt befindet und die Kolonie durch die Gehölzbestände um den Schilfteich zusätzlich gegenüber Störungen durch Bewegungsunruhe abgeschirmt wird, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Bedenken. 2. Gesetzlich festgelegte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 3. Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern dürfen in Umsetzung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. 4. Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten: - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen; - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln; - Offenhalten der Baumscheiben; - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen. 5. Agrarstrukturelle Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.
Referat 23.5 Immissionsschutz *Bearb.: Frau Scharf, Tel.: 03731-799-4019* Aus Sicht des Referates Immissionsschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Hinweise: • Das in der Anlage beigelegte Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm" ist zu beachten. • Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. § 14 Abs. 1 SächsBO). Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß (vgl. 32. BImSchV) reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu gewährleisten. Begründung Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zur Ermittlung und Bewertung der durch öffentliche Straßen und Schienenwege ausgehenden Schallimmissionen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Seite 7 von 10	Das Referat 23.5 Immissionsschutz erhebt keine Bedenken oder Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Diese gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen. Gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn - eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder - durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder - durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Im Erläuterungsbericht geht der Antragsteller davon aus, dass es sich bei dem geplanten Ausbau nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV handelt. Somit besteht keine wesentliche Änderung des Verkehrsweges und der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nicht eröffnet. Dies kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen und bestätigt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) anzuwenden. Das zur Ermittlung der Kfz-Emissionen bestehende Rechenmodell der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012) ist erst ab einer Verkehrsstärke von 5.000 Kfz/24 h anzuwenden. Im Umkehrschluss geht der Antragsteller davon aus, dass niedrigere Verkehrsstärken nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV führt. Dies kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen und bestätigt werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegenüber der geplanten Erneuerung der Staatsstraße S 202 zwischen Frankenberg und dem OT Sachsenburg keine Bedenken. **Ref. 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz** *Bearb.: Frau Fischer, Tel.: 03731-799 4035* Aus abfall- sowie bodenschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn bei der Bauausführung nachstehende sowie in der Anlage beigefügte Hinweise realisiert und beachtet werden. Abfallrecht • Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Asphaltstraßen, Ausgabe 2001, Fassung 2005, geregelt und entsprechend zu beachten. • Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regeln die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht. • Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können. Bodenschutz • Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen. Seite 8 von 10	Das Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz erhebt keine Bedenken oder Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) beachtet.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
• Ist eine Verwertung des weiterhin anfallenden Erdaushubes im Rahmen des o.g. Bauvorhabens nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. • Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen. • Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind - beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden - Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden - Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden - für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-Arbeits-und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. • Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i.S. des § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall-und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Begründung: Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern. Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, in der derzeit gültigen Fassung). Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG). Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs.2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i.d.R. ist das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Mit freundlichen Grüßen Gröger Sachbearbeiterin Seite 9 von 10	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) beachtet.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Anlagen (nur per Mail) MB Gewässerschutz bei Baumaßnahmen MB Einleitstellen MB Vermeidung Fischsterben MB Baulärm MB Abfallrecht MB Bodenschutz Seite 10 von 10	

Stellungnahme vom 04.05.2018 zur 1. Tektur	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Landkreis Mittelsachsen Landratsamt 10 Jahre mittelsachsen mitten im leben. mitten in sachsen. Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg Landesamt f. Straßenbau u. Verkehr Niederlassung Zschopau - Frau Trommer Postfach 929 **09009 Chemnitz** Ansprechpartner: Jutta Hermann Abteilung: Geschäftskreis 1 Referat: Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung Standort: Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln Telefon: 03731 799 1433 Telefax: 03731 799 1401 E-Mail: jutta.hermann@landkreis-mittelsachsen.de Aktenzeichen: WK-541-129/18 Datum: 04..Mai 2018 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) u. Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01), NK 5044013, Stat. 0,195 – Stat. 0,785, – 1.Tektur zur Genehmigungsplanung** *hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen* Sehr geehrte Frau Trommer, entsprechend Ihrem Schreiben vom 29 März 2018, im Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung eingegangen am 05. April 2018, erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen zum o. g. Vorhaben zur Kenntnis und Beachtung. Dem Landratsamt Mittelsachsen wurden zur Stellungnahme vorgelegt: - Erwiderung tabellarisch zu unserer Stellungnahme vom 27.11.2017, - Planungsunterlagen 1.Tektur zur Genehmigungsplanung 03/2018, Die genannten Unterlagen wurden im Rahmen der Beteiligung den betroffenen Referaten zur Beurteilung übergeben. **Aufgrund einer gegenwärtig im Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung krankheitsbedingt vorherrschenden angespannten personellen Lage ist es dem mit der Koordinierung von Fachvorgängen verantwortlich zeichnenden Bereich nicht möglich, eine Gesamtstellungnahme des Landratsamtes anzufertigen, und Ihnen zu übergeben.** **Bis auf weiteres erfolgt die Übergabe der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Landratsamt Mittelsachsen vorgelegten Stellungnahmen von Fachreferaten ohne Gesamtzusammenstellung. Dafür bitte ich um Verständnis.** **Sollten Sie zu den Inhalten der Fachstellungnahmen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Verfasser.** Anschrift: Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250 Öffnungszeiten: Mo u. Mi nach Terminvereinbarung, Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr Bankverbindungen: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX; Kreissparkasse Döbeln, IBAN: DE47 8605 5402 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch für den Vorhabenträger schwierig abzuwägen, da sich die Stellungnahmen des Referates 23.3 Siedlungswasserwirtschaft und des Referates 23.8 Wasserbau, Gewässer – und Hochwasserschutz widersprechen. Die Abwägung ist durch LRA Mittelsachsen, Ref. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vorzunehmen . Der Vorhabenträger (vertreten durch die Bearbeiterin Frau Trommer) hat sich daher telefonisch mit dem Ref. 23.3, Herrn Koppatz in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis dieses Telefonates schlägt sich in der Erwiderung durch den Vorhabenträger nieder.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Mit freundlichen Grüßen Jutta Hermann SB Bauplanung, Koordinierung **Anlagen:** - Stellungnahme Referat 23.3 (Siedlungswasserwirtschaft)) - Stellungnahme Referat 23.4 (Naturschutz) - Stellungnahme Referat 23.5 (Immissionsschutz) - Stellungnahme Referat 23.6 (Abfallrecht und Bodenschutz) -Stellungnahme Referat 23.8 (Wasserbau, Gewässer-u. Hochwasserschutz + Anlage) Seite 2 von 2	

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Hausmitteilung an: Ref. Wirtschaftsförderung und Bauplanung Frau Hermann Straße des Friedens 20 04720 Döbeln von: Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.3 Siedlungswasserwirtschaft Frau Anders Leipziger Straße 4 09599 Freiberg Unser Az.: 23.3-692.00-150-360/18 Ihr Az.: WK-541-129/18(340/17) Vorgangs-Nr.: 9730020 Datum: 02. Mai 2018 **Vorhaben:** **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)** **Antragsteller:** **Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau** **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde** Sehr geehrte Frau Hermann, mit Schreiben vom 09. April 2018 beteiligten Sie das Referat Siedlungswasserwirtschaft in Bezug auf o.g. Vorhaben. Diesbezüglich nimmt das Referat Siedlungswasserwirtschaft wie folgt Stellung: Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Straßenbaulastträger plant die Erneuerung der S 202 nördlich von Frankenberg. Diesbezüglich erfolgte im Rahmen der Anhörung der TÖB 2017 bereits eine Beteiligung des Referates Siedlungswasserwirtschaft. Es wurden Einwendungen erhoben. Die abschließende wasserfachliche Beurteilung ist erst möglich, wenn Unterlagen zum Wasserrecht nachgereicht werden. Die vorliegende Genehmigungsplanung umfasst die Erneuerung der S 202 vom Ende des ausgebauten Knotenpunktes an der B 169 bis zum Brückenbauwerk 01 über den Lützelbach, den Ersatzneubau der Stützwand am Lützelbach (BW 09) sowie den Umbau des Brückenbauwerkes über den Lützelbach (BW 01). Für den Ersatzneubau der Stützwand am Lützelbach (BW09) und den Umbau des Bauwerkes über den Lützelbach (BW01) wurde jeweils eine separate Planung im konstruktiven Ingenieurbau erstellt (Vorplanung und Bauwerksentwürfe). Diese drei Planungen wurden in der Genehmigungsplanung zusammengefasst. Seite 1 von 4	

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Prüfung: ***Prüfumfang*** Die Unterlagen wurden auf wasserwirtschaftliche Belange geprüft. Insbesondere im Hinblick auf die Erteilung neuer bzw. Überprüfung bestehender wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 und § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie für den Bau und Betrieb von Abwassereinleitungsstellen an Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. mit § 26 SächsWG. ***Grundlagen der Prüfung*** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 - Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 ***Prüffeststellung*** Die S 202 wird auf einer Länge von 590 Metern erneuert. Die S 202 bleibt der Verbindungsfunktionsstufe IV zugeordnet, woraus sich die Entwurfsklasse 4 bestimmt. Mit einem DTV-Wert von ca. 2.700 Kfz/24 h liegen die Verkehrszahlen unter der Grenze von 3.000 Kfz/24 h, welche die Wahl der nächsthöheren Entwurfsklasse bedingt. Im Rahmen der Erneuerung der Staatsstraße S 202 – nördlich von Frankenberg (Mittweidaer Straße) ist die bestehende Entwässerung der Straßenverkehrsanlage zu beachten und bei Erfordernis entsprechend zu planen. *Bestehende Straßenentwässerungsanlagen* Im Bereich des Erneuerungsabschnittes liegen unter anderem Anlagen der Bundesautobahn (BAB) 4 zur Entwässerung der Lützelbachtalbrücke sowie das **Regenklärbecken** RRB 72/A4/w (die Bezeichnung RRB ist irreführend). Durch die enge Verflechtung der BAB 4 und der S 202 im Bereich des Lützelbachtals wurde der gegenwärtig geplante Erneuerungsabschnitt damals im Rahmen des Ausbaus der BAB 4 Dresden – Eisenach in die Planfeststellung mit aufgenommen. Die Straßenentwässerung der S 202 Mittweidaer Straße im Bereich der Lützelbachtalbrücke ist somit Bestandteil des Entwässerungskonzeptes der BAB 4 Dresden - Eisenach, Streckenabschnitt Frankenberg – Hainichen. Der Planfeststellungsbeschluss liegt dem Referat Siedlungswasserwirtschaft nicht vor. Mit der vorliegenden Genehmigungsplanung sollen die bestehenden Straßenentwässerungsanlagen erhalten und weiter genutzt werden. Entsprechend der Planung sollen nur bestehende Entwässerungsanlagen der S 202 saniert werden. Anlagen der Brückenentwässerung der Lützelbachtalbrücke werden, sofern sie das Baufeld der Erneuerungsmaßnahme berühren, nur gesichert. *Regenklärbecken /Regenrückhaltebecken* Die Notwendigkeit einer qualitativen und quantitativen Regenwasserbehandlung vor Einleiten in ein Gewässer ergibt sich aus einer Bewertung zum Umgang mit Regenwasser, u. a. nach Merkblatt DWA-M 153. Eine Bewertung nach qualitativen Gesichtspunkten entsprechend DWA-M 153 liegt vor (Unterlage 18, Anhang 1). Demnach ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich. Von *Stat. 0+040 bis 0+300* entwässern die Straßenentwässerungsanlagen der S 202 über das Regenklärbecken RRB 72/A4/w der BAB 4. Das Regenklärbecken ist mit einer Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausgerüstet. Von *Stat. 0+300 bis 0+440* entwässern die Straßenentwässerungsanlagen der S 202 in die Ablauflei- Seite 2 von 4	

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
tung DN 1200 nach dem Regenklärbecken RRB 72/A4/w. Diese führt direkt in den Lützelbach. Ein Rückhalt von Leichtflüssigkeiten erfolgt nicht. Eine Bewertung nach quantitativen Gesichtspunkten liegt nicht vor. Die Straßenentwässerungsanlagen der S 202 sind keiner Regenrückhalteanlage zugeordnet. Hinweis: Die gemeinsamen Entwässerungsanlagen der BAB 4/S 202 aus dem Bereich zwischen dem westlichen Widerlager der Lützelbachtalbrücke und der Unterführung des Wirtschaftsweges bei Dittersbach sind keiner Regenrückhalteanlage zugeordnet. *Einleitstellen und Einleitmengen Niederschlagswasser* Separate Einleitstellen in den Lützelbach, die allein der Straßenentwässerungsanlage der S 202 zugeordnet werden können, sind in der Planung nicht gesondert ausgewiesen. Hinweis: Die gemeinsamen Entwässerungsanlagen der BAB 4/S 202 leiten über das Regenklärbecken RRB 72/A4/w in den Lützelbach ein. Die Einleitung erfolgt über einen RW-Kanal DN 1200 mit ca. **$Q_{15/1}$= 356 l/s**. Die anfallende Niederschlagswassermenge wird ohne Rückhalt in den Lützelbach eingeleitet. Einleitstelle ist abstromig nach dem Brückenbauwerk BW 01. *Einleitgewässer* Der Lützelbach ist ein Gewässer 2. Ordnung. Entlang des Lützelbachs erstreckt sich ein Teil des FFH-Gebiets „Zschopautal". **Stammdaten** *) Rechtswert: UTM Koordinate Streifen 33: 362095 Hochwert: UTM Koordinate: 5642804 Gewässername: Lützelbach Gewässerkennzahl: 542694 Gebietskennzahl: 542694 Flussgebiet: Freiberger Mulde **Durchfluss m³/s** *) MNQ: 0,083 MNQ_{So}: 0,083 MNQ_{Wi}: 0,1 MQ: 0,166 *) Wasserhaushaltsportal Sachsen - MNQ, MQ und Querbauwerke ***Prüfergebnis / Bewertung*** 1. Die bestehenden Straßenentwässerungsanlagen der S 202 werden nicht verändert. 2. Zusätzliche Flächen werden nicht angeschlossen, d.h. die bestehenden Entwässerungsverhältnisse werden nicht verändert. 3. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für Straßenentwässerungsanlagen der S 202 (bzw. BAB 4) ist im Referat Siedlungswasserwirtschaft derzeit nicht bekannt. Demnach ist eine Überprüfung aktuell nicht möglich. Seite 3 von 4	

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
4. Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung vor Einleitung in das Gewässer wurde planungsseitig nach DWA-M 153 geprüft und in dessen Ergebnis ist keine Behandlung erforderlich. Entsprechend RAS-Ew 2005, Abschnitt 7.1, wird empfohlen, die Straßenoberflächenwässer von Straßen mit ≥ 2.000 Kfz/24 h in der Regel vor Einleitung in das Gewässer einer Regenwasserbehandlung zuzuführen. Aus der Verkehrszählung 2015 wurden 2.700 Kfz/24 h festgestellt. Im Abschnitt von Stat. *0+300 bis 0+440* besteht keine Regenwasserbehandlung - direkte Ableitung in das Gewässer über RW-Kanal DN 1200 (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Aus wasserfachlicher Sicht wird (für 140 m Straßenabschnitt) eine Behandlung, wegen Einleitung in ein FFH-Gebiet, empfohlen. 5. Die Notwendigkeit einer Regenwasserrückhaltung vor Einleitung in das Gewässer wurde planungsseitig nicht geprüft. Aus wasserfachlicher Sicht besteht die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung für die Gesamtentwässerungsanlage S 202 /BAB 4. Gewässer mit Mittelwasserführung **MQ = 166 l/s**, Einleitung Regenwasser **$Q_{15/1}$ = 356 l/s**. Die Gewässereinleitung übersteigt die Mittelwasserführung des Gewässers um mehr als das 2-fache. Demnach ist die Einleitung aus fachlicher Sicht nicht erlaubnisfähig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neu zu setzende Straßenabläufe werden mit Nassschlammfang gebaut. Dieser wird nach DWA-M 153 als Regenwasserbehandlung angesehen. Eine weitergehende Regenwasserbehandlung kann über einen Sedimentationsschacht vor der Einleitung in die Ablaufleitung in den Lützelbach erfolgen. Es gibt Hersteller von Rohrleitungen und Absetzschächten, die eine Behandlung von Oberflächenwasser und die Möglichkeit von Abscheidungen von Leichtflüssigkeiten ermöglichen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Gemäß Unterlage 18 der Genehmigungsplanung zur Erneuerung der S 202 nördlich Frankenberg werden die Entwässerungsanlagen nicht geändert und keine zusätzlichen Flächen angeschlossen. Dieser Sachverhalt wird in den Punkten 1 und 2 Prüfergebnis/Bewertung (vgl. Seite 3 der Stellungnahme Ref. 23.3 vom 04.05.2018) bestätigt. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Zuge der Baumaßnahme der BAB 4 (Planfeststellung von 1994) für die bestehenden Entwässerungsanlagen der S 202 liegt somit nicht vor und ist nicht zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur A 4 Dresden – Eisenach, Streckenabschnitt Frankenberg – Hainichen erteilt. Sie behält ihre Gültigkeit, auch wenn sie dem LRA Mittelsachen nicht vorliegt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Ref. 23.3 des LRA Mittelsachsen (siehe Hinweise der Seite 02a-1 dieser Stellungnahme) sind die in der Planung beschriebenen Sanierungen der Entwässerungsanlagen der S 202 genehmigungsfähig, da diese die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis nicht verändern. Das Ref. 23.8 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz des LRA Mittelsachsen erhebt zudem keine Einwände gegen die Erneuerungsmaßnahme. (vgl. Seite 02a-21)
Fazit: Gegen die bauliche Erneuerung der Staatsstraße 202 nördlich von Frankenberg bestehen keine Einwände. **Aus wasserfachlicher sowie aus wasserrechtlicher Sicht wird die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung vor Einleitung in das Gewässer festgestellt. Das betrifft die gemeinsame Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsanlagen der BAB 4 und der S 202.** Mit freundlichen Grüßen Zeitaufwand 6 Stunden gehobener Dienst Kristin Anders Sachbearbeiterin Wasserrecht Seite 4 von 4	Gegen die bauliche Erneuerung der S 202 werden keine Einwände erhoben. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Ref. 23.3 ist dabei keine Regenwasserrückhaltung für das anfallende Regenwasser im Bereich der S 202 erforderlich. Der Hinweis zur Rückhaltung wäre auf die insgesamt ungenügende Rückhaltung aller Anlagen der Autobahn zu beziehen und muss mittel- bis langfristig in allen Entwässerungsabschnitten der BAB 4 überprüft werden, da die Regenereignisse nicht mehr denen der Vergangenheit entsprechen. Dies ist aber nicht Aufgabe des Vorhabenträgers für diese spezielle Baumaßnahme. Eine mögliche Rückhaltung über Kaskaden in den Mulden wurde auch aus Unterhaltungsgründen von beiden Seiten als ungünstig bewertet. Die Notwendigkeit der Regenrückhaltung für die Entwässerungsanlagen der BAB 4 mit der S 202 sind bei Änderungen an den Anlagen der BAB 4 geltend zu machen.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Von: Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.4 Naturschutz **An:** **Landratsamt Mittelsachsen** **Geschäftskreis 1** **Ref. Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung** **Frau Hermann** **Döbeln** Freiberg 25.05.2018 Telefon: 03731 7994013 Telefax: 03731 7994086 E-Mail: *) Jenny.Eichelmann@landkreis-mittelsachsen.de Ihre Zeichen: WK-541-129/18 (340/17) Aktenzeichen: 23.4-5541-0405-07-S202-01/18 **Vorgangsnummer: (Bei Antwort bitte angeben!) 9730023** Bearbeiter: Frau Eichelmann **Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in der derzeit gültigen Fassung;** hier: **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)** Bezug: **Az: WK-541-129/18 (340/17)** Sehr geehrte Damen und Herren, die untere Naturschutzbehörde nimmt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung: Entscheidung: 1. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben weiterhin keine Einwände. 2. Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 21.11.2017 verwiesen. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der weiteren Planung und Durchführung des Vorhabens zu beachten und ggf. umzusetzen. Mit freundlichen Grüßen Jenny Eichelmann Sachbearbeiterin 1	Durch das Ref. 23.4 Naturschutz werden keine Einwände geltend gemacht. Die Stellungnahme vom 21.11.2017 sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf beides wird entsprechend verwiesen.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Mitteilung an: Geschäftskreis 1 Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung Frau Hermann **- Außenstelle Döbeln -** von: Abteilung Umwelt, Forst u. Landwirtschaft Referat Immissionsschutz Außenstelle Leipziger Str. 4, 09599 Freiberg Bearbeiter: Frau Scharf Tel.: 03731 799-4019 E-Mail: Franziska.Scharf@landkreis-mittelsachsen.de Az.: 23.5-561103-150/00179-18/01 Datum: 30.04.2018 **Vorgangs-Nr.: 9730024 (Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!)** **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** **Betr.: Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme** **Vorhaben: S 202 – Erneuerung nördlich von Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)** **Vorhabenträger: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau** **betreffender Ort: 09669 Frankenberg** **Aktenzeichen: AZ WK-541-129/18 (340/17)** Sehr geehrte Frau Hermann, zum o. g. Vorhaben nimmt das Referat Immissionsschutz wie folgt Stellung: **1. Tenor:** **Aus Sicht des Referates Immissionsschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben in der beantragten Weise keine Bedenken.** **2. Begründung:** Geprüfte Unterlagen: • Schreiben vom 09.04.2018 (Ref. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung, Frau Hermann) • Planungsunterlagen vom März 2018 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Feststellungen: Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr plant die Erneuerung der Staatsstraße S 202 zwischen Frankenberg und Sachsendorf auf einer Länge von ca. 590 m. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der verkehrstechnischen Situation. Mit der vorgelegten 1. Tektur wurden die bisherigen Forderungen der Träger öffentlicher Belange eingearbeitet.	Durch das Ref. Immissionsschutz werden keine Einwände oder Bedenken geltend gemacht.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Fachliche Bewertung: Da der Fachbereich Immissionsschutz bereits im vorherigen Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen das Vorhaben hatte, ergibt sich auch durch die Tektur keine neue Beurteilung des Vorhabens. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken oder Vorbehalte. Mit freundlichen Grüßen i. A. Franziska Scharf Sachbearbeiterin Immissionsschutz 2 / 2	Die Stellungnahme vom 21.11.2017 sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf beides wird entsprechend verwiesen.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Mitteilung an: Abt. Geschäftskreis 1 Ref. Wirtschaftsförderung –u. Kreisentwicklung Frau Hermann von: Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz Frau Fischer Az.: 23.6-KE-210/18 fi Datum: 19 April 2018 Vorgangs-Nr.: 97 30025 **Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!** **Vorhaben:** **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)** **hier:** **Stellungnahme zum Vorhaben** **Aktenzeichen:** **WK-541-129/18** **Antragsteller:** **Landesamt für Straßenbau und Verkehr Chemnitz** **Bauort** **Frankenberg** ---------- ***1. Ergebnis der abfall- und bodenschutzrechtlichen Prüfung*** *Zustimmung* Der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde erteilt das Einvernehmen zu o. g. Vorhaben. Die bereits abgegebene Stellungnahme von 2017 behält natürlich ihre Gültigkeit. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Margret Fischer Sachbearbeiterin	Das Ref. 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz erteilt Einvernehmen. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2017 sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf beides wird entsprechend verwiesen.

Stellungnahme vom 04.05.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Mitteilung an: Abteilung Geschäftskreis 1 Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung Standort *Straße des Friedens 20* *04720 Döbeln* Bearbeiter Frau Hermann Az.: WK-541-129/18 (340/17) von: Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Referat 23.8 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz Standort Hauptstraße 150 09599 Freiberg/ ST Zug Bearbeiter Frau Praski Tel.: 03731/799 4068 Az.: 23.8-692.00-150-146/18 Datum: 03.05.2018 **VG-Nr.: 9730021** **Bitte bei Antwort unbedingt VG-Nr. angeben!** **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand (BW 09) und Umbau Bauwerk über den Lützelbach (BW 01)** **1. Tektur** **hier: Stellungnahme des Referates 23.8** Sehr geehrte Frau Hermann, nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Referates 23.8 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz **keine Einwände** bestehen. Hinweise: - Der unteren Wasserbehörde (Referat 23.8) ist der Baubeginn, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, und das Bauende, unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige über den Baubeginn soll die ausführende Firma, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter und Bauüberwacher benennen. - Im Übrigen wird auf den Inhalt und die wasserbaulichen Hinweise in der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27.11.2017 (Az.: 22.2-541-340/17) verwiesen. Mit freundlichen Grüßen Tina Praski Sachbearbeiterin Wasserrecht Anlage Beispielfoto für die praktische Umsetzung der Hinweise	Durch das Ref. 23.8 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Die Stellungnahme vom 21.11.2017 sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf beides wird entsprechend verwiesen.

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter
Stadt Frankenberg/Sa.

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1734/2-2017/158062 1ASuV5-27.11.17-0032 STADT FRANKENBERG/SA. Stadtverwaltung Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 29. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. Postfach 1134 | 09665 Frankenberg/Sa. Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz Postfach 929 09009 Chemnitz Ihr Ansprechpartner: Herr Groß Telefon: (037206) 64 - 1314 Telefax: (037206) 64 - 1319 Ihr Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017/ Unser Zeichen: Frankenberg/Sa., 21.11.2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** NK 5044 013, Stat. 0,195 - Stat. 0,785 hier: Anhörung Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Frankenberg begrüßt die vorgesehene Erneuerung der S 202 im vorgestellten Abschnitt, insbesondere die Verbreiterung der Brücke über den Lützelbach (BW1), die wesentlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit dient. Mit der Integration eines Dammbalkens im Stützbauwerk BW9 wird die Zulaufregulierung des Schilfteiches ermöglicht. Gegen die uns übergebenen Unterlagen zur Genehmigungsplanung (Stand Okt. 2017) bestehen von Seiten der Stadtverwaltung Frankenberg keine Einwendungen. Zur Durchführung der Baumaßnahme möchten wir nachfolgende Hinweise geben: 1. Die Ausführung der Arbeiten ist unter Vollsperrung der S 202 vorgesehen. Die daraus erforderliche Umleitungsführung ist mit gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen der einzelnen Baulastträger im Umkreis Frankenberg zu koordinieren. In der Anlage erhalten Sie Lageplan und Bauablaufplan der für 2018 geplanten Maßnahmen zur Kenntnis. 2. Rettungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit eine Durchfahrt zu ermöglichen (Mitbenutzung Baustellenstraße) 3. Kernzeiten der Vollsperrung sind nach Möglichkeit auf die Ferienzeiten zu begrenzen, dann die aufwendige Umleitung der Schulbusse minimiert werden kann. Hausanschrift Markt 15 09669 Frankenberg/Sa. Telefon: 037206 640 Telefax: 037206 64180 E-Mail: info@frankenberg-sachsen.de Internet: www.frankenberg-sachsen.de Bankverbindung Sparkasse Mittelsachsen Kto.-Nr. 3 320 000 283 BLZ 870 520 00 BIC WELADED1FGX IBAN DE70 8705 2000 3320 0002 83 Bankverbindung Volksbank Mittweida eG Kto.-Nr. 197 480 025 BLZ 870 961 24 BIC GENODEF1MIW IBAN DE11 8709 6124 0197 4800 25 Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Markt.	Die Stadt Frankenberg/Sa. begrüßt das Vorhaben und erhebt keine Einwände oder Bedenken. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Baumaßnahme wird mit den übrigen geplanten Maßnahmen im Umfeld entsprechend koordiniert sobald ein Bauablaufplan für die Maßnahme realistisch erstellt werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die Ausführenden Bauunternehmen weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Anliegen wurde bereits in der vorliegenden Planung berücksichtig.

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
STADT FRANKENBERG/SA. Stadtverwaltung 4. Berücksichtigung der für 2018 geplanten Asphaltdeckschichtsanierung S 202 (Ausführung in Teilabschnitten) im nördlichen Anschluss an das dargestellte Baufeld bis Ortseingang Sachsenburg.	Da beide Maßnahmen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau betreut werden, erfolgt eine Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen.
5. Berücksichtigung der durch die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (i. A. LASuV, Stand Oktober 2017) vorgelegten Radwegeplanung Frankenberg – Sachsenburg, die in Variante 1 entlang Ihres Baufeldes verläuft. Derzeit läuft das Anhörungsverfahren der vorgelegten Vorplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. (FH) Michael Thiel Amtsleiter für Bau- und Ordnungsaufgaben Anlage -gepl. Tiefbaumaßnahmen 2018 und Ablaufplan Stadt Frankenberg	

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
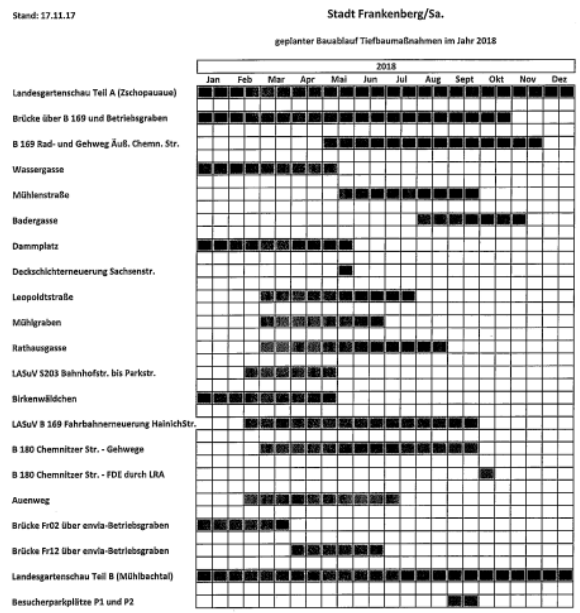	Die Planungen der Stadt Frankenberg sowie die Planungen des LASuV werden aufeinander abgestimmt. Das betrifft jedoch nur die Umleitungsführung. Zu den Umleitungsberatungen werden Vertreter der Stadt Frankenberg eingeladen.

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
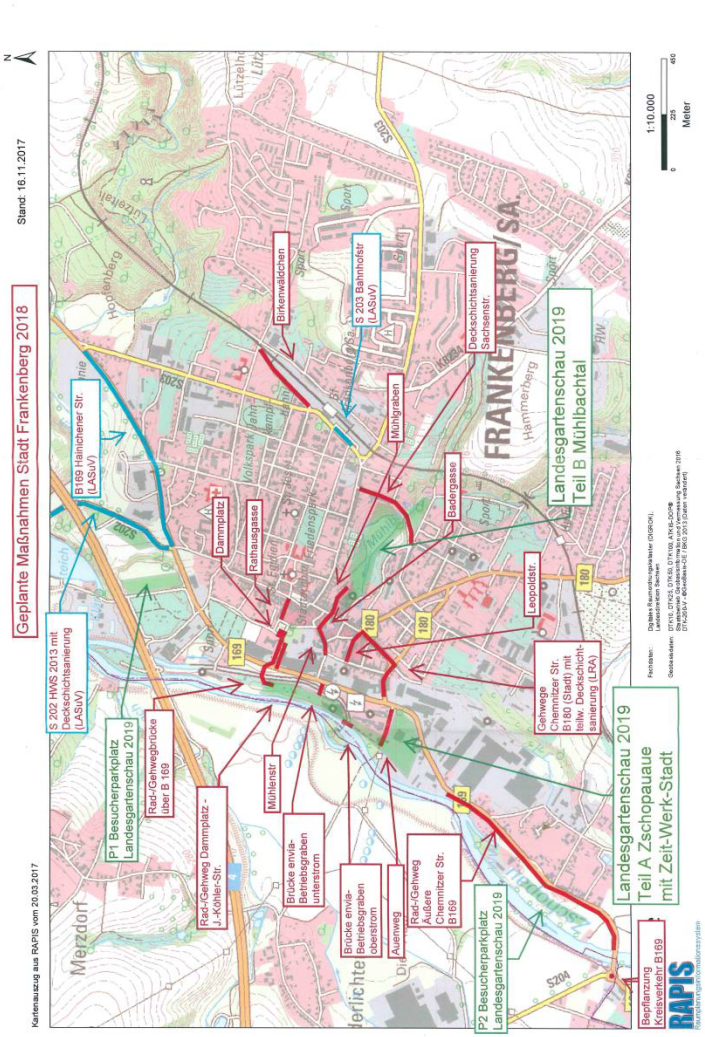	

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1642/2-2017/158067 LASuV5-27.11.17-0036 LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Freistaat SACHSEN Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 29. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 9 29 09009 Chemnitz **Ihr Ansprechpartner/-in** Rainer Clausnitzer **Durchwahl** Telefon +49 351 2612-2110 Telefax +49 351 2612-2099 Rainer.clausnitzer@smul.sachsen.de* **Ihr Zeichen** 5.21-4035/1734/2-2017/ **Ihre Nachricht vom** 23.10.2017 **Aktenzeichen** **(bitte bei Antwort angeben)** 21-4045/25/43 **Dresden, den 21.11.2017** **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg, Lkr. Mittelsachsen** Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - Natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter Punkt 2.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen. **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis** Seitens des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten (siehe Punkt 2). Es bestehen Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes / der Fisch- und Teichwirtschaft die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind (siehe Punkt 3). Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir die in Punkt 4 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. LfULG Kompetenz für den Ländlichen Raum **Hausanschrift:** **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** Abteilung 2 August-Böckstiegel-Str. 1 01326 Dresden www.sachsen.de/lfulg **Verkehrsverbindung:** Zu erreichen mit der Buslinie 83 Haltestelle Pillnitzer Platz * Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente Seite 1 von 4	Durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie werden keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben erhoben. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE | Freistaat SACHSEN Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nicht berührt. **2 Natürliche Radioaktivität** **2.1 Unterlagen** [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten" (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. [2] Schreiben des Landesamtes für Strassenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, 23.102017, Frau Trommer [3] mit [2] überreichte Unterlagen: analytec Dr. Steinhau, analytec-Projektnummer: D-003/2017, Geotechnischer Bericht, letzter Stand 24.05.2017 **2.2 Prüfergebnis** Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [1] liegen uns keine konkreten Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. In den Planungsunterlagen zu den Baugrund- / abfalltechnischen Untersuchungen [3], Tabelle 9, wird für „MP Tragschicht 3" eine Überschreitung der Zuordnungsklasse Z2 nach LAGA M20 (2004) für den Parameter Arsen angegeben. In anthropogenen Auffüllungen / Schichten können erhöhte Arsenkonzentrationen allerdings ein Hinweis auf verbautes radioaktives Haldenmaterial oder Aufbereitungsrückstände aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten sein. Zur Klärung dieses Sachverhaltes empfehlen wir an der entsprechenden Probe zusätzlich Nuklidanalysen durchführen zu lassen. Die bereits durchgeführten Nuklidanalysen erfolgten nicht an erwähnter Mischprobe. **2.3 Hinweise** Alle Informationen sowie Handlungsempfehlungen für eine strahlenschutzgerechte und sichere Verwertung oder Beseitigung von radioaktiven Stoffen bei Baumaßnahmen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten unter *http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/30991.htm* bzw. dem Leitfaden „Radioaktive Stoffe bei Baumaßnahmen" der LfULG-Schriftenreihe, Heft 13/2013 (*Link zur Publikation: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19172*). **3 Anforderungen Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft** Der Beginn der Bauarbeiten im und am Lützelbach ist nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher anzuzeigen. Die Bauarbeiten im und am Gewässer dürfen nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtenden Schonzeit ist die der Bachforelle, welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Seite 2 von 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) berücksichtigt. Der Baubeginn wird der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten 21 Tage vorher angezeigt. Die SächsFischVO ist entsprechend einzuhalten.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft & Geologie

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE | Freistaat SACHSEN SächsFischVO in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April liegt. Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist. **4 Geologie** **4.1 Unterlagen** [1] Schreiben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Chemnitz, Frau Trommer vom 23.10.2017, Geschäftszeichen: 5.21-4035/1734/2-2017 mit [2] [2] Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau: Genehmigungsplanung S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand bestehend aus U1-Erläuterungsbericht, U2-Übersichtskarte, U3-Übersichtslageplan, U 4-Übersichtshöhenplan, U 5-Lagepläne, U 6-Höhenpläne, U 11-Regelungsverzeichnis, U 14-Straßenquerschnitte, U 15-Bauwerksplan, U 20-Geotechnischer Bericht / Hauptuntersuchung der Analytec Dr. Steinhau aus Dresden, zum Ausbau S 202 und Sanierung BW 10 über den Lützelbach vom 15.04.2017 ergänzt 24.05.2017 sowie Baugrunderkundung des IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH aus Bautzen zur S 202 Ersatzneubau der Stützwand BW 9 in Frankenberg vom 25.08.2015 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse **4.2 Prüfumfang** Es wurden die geologischen Sachverhalte in den Planunterlagen [2] geprüft. Es erfolgte keine Prüfung von hydrologischen/ hydraulischen Berechnungen bzw. von Bemessungswasserständen oder abfalltechnischen Materialbewertungen nach LAGA. **4.3 Hinweise** **4.3.1 Zum Geotechnischen Bericht** Wir bedanken uns für die Übergabe der Geotechnischen Berichte des Ingenieurbüros Analytec Dr. Steinhau aus Dresden vom 15.04.2017, ergänzt am 24.05.2017 sowie die Baugrunderkundung der IFG Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH aus Bautzen vom 25.08.2015. Diese übernehmen wir in das Sächsische Geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Geologie-Datenbank. Die Ergebnisse und Aussagen dieser Gutachten und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die Baumaßnahme sind plausibel und fachlich nachvollziehbar. Die Gutachten sind aus Sicht der Abteilung Geologie als Planungsgrundlage geeignet. **4.3.2 Zur weiteren Planung** Im Zuge der Bauausführung sollten durch eine geotechnische Baubetreuung Abnahmen und Freigaben der Gründungssohlen für Ingenieurbauwerke erfolgen um die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Seite 3 von 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) berücksichtigt.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft & Geologie

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE | Freistaat SACHSEN Baugrunderkundungen und Gründungsempfehlungen verantwortlich zu prüfen. Wir befürworten aus Qualitätssicherungsgründen für die Brücke über den Lützelbach, BW01, an Gründungselementen aus Verpresspfählen zur endgültigen Ermittlung der tatsächlichen Pfahltragfähigkeiten Eignungsprüfungen vorzunehmen und mit den statischen Erfordernissen abzugleichen. Die Pfahlsohlen und Krafteintragslängen sind durch einen Baugrundsachverständigen abzunehmen, freizugeben und zu protokollieren. Die im Gutachten der Analytec Dr. Steinhau aus Dresden vom 15.04.2017 angegebenen Kennwerten dienen nach Gutachteraussagen nur als Vorbemessung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) berücksichtigt. Die Gründungssohle wird durch einen Sachverständigen abgenommen.
Aus geotechnischer Sicht empfehlen wir in der weiteren Planung, Aufwendungen für Kontrollprüfungen der Tragfähigkeit bzw. des Verformungsmoduls auf den Bauwerkshinterfüllungen und den Konstruktionsschichten des Straßenbaus mittels statischen Plattendruckversuches nach DIN 18134 vorzusehen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 2009 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen (Ausführungsplanung) berücksichtigt.
Mit freundlichen Grüßen D. Brandl i.V. Doreen Brandl Sachbearbeiterin Seite 4 von 4	

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

Planungsverband Region Chemnitz

Stellungnahme vom 13.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/3642/2-2017/152374 LASuV5-15.11.17-0024 Ø 31 ec. PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 16. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsgeschäftsstelle Datum: 13. November 2017 Bearbeiter: Hr. Schneider Telefon: (0375) 289 405 13 E-Mail: karl.schneider@pv-rc.de Ihre Nachricht vom: 23. Oktober 2017 Ihre Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017/ **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg** **Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 (6) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz** Schreiben vom 23. Oktober 2017 mit der Anlage: – Genehmigungsplanung, digital (CD), Stand Oktober 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zur geplanten Erneuerung eines Teilabschnittes der S 202 nördlich von Frankenberg gebeten. **Sachverhalt** Gegenstand der vorgelegten Planunterlagen ist die Erneuerung eines Teilabschnittes der S 202 („Mittweidaer Straße") nördlich der Stadt Frankenberg (NK 5044 013, Stat. 0,195 bis Stat. 0,785). Die Planung umfasst auch den Ersatzneubau einer Stützwand (BW 09) und den Umbau des Brückenbauwerkes (BW 01) über den Lützelbach. Die Erneuerung der S 202 erfolgt bestandsnah, die Länge der Baustrecke beträgt ca. 590 m. **Beurteilungsgrundlagen** Beurteilungsgrundlage für das Ausbauvorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005). Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Hausanschrift: Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau Postfachanschrift: wie Hausanschrift Kontakt: Telefon (0375) 289 405 0, Telefax (0375) 289 405 90, E-Mail info@pv-rc.de, Internet www.pv-rc.de Mitglieder: Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau, Kreisfreie Stadt Chemnitz	Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz werden keine Einwände oder Bedenken zum Vorhaben erhoben. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Planungsverband Region Chemnitz

Stellungnahme vom 13.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
2 **Regionalplanerische Beurteilung** Gegen die geplante Erneuerung der S 202 im o. g. Teilabschnitt bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsverband Region Chemnitz bittet im weiteren Planungsverfahren um Beachtung der nachstehenden Hinweise. Durch die Baumaßnahme wird ein im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) festgelegtes Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) berührt (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung" des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführt und aktualisiert, wurde das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz insbesondere aufgrund des Kriteriums „FFH-Gebiet Zschopautal" (4943-301) erneut festgelegt (vgl. Kap 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung" des Regionalplanentwurfes).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtig.
Der Talraum der Zschopau ist im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) im Bereich des nördlich der A 4 gelegenen Bauabschnittes der S 202 als Vorranggebiet Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgelegt (vgl. Kap. 4.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung" des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) wird dieser Bereich als Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) festgelegt (vgl. Kap 2.2.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung" des Regionalplanentwurfes).	Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtig.
Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Kropop Leiter der Verbandsgeschäftsstelle i. A. des Vorsitzenden des Planungsverbandes Region Chemnitz	

Stellungnahme vom 02.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1734/2-2017/47077 LASuV5-06.11.17-0035 STAATSBETRIEB SACHSENFORST Freistaat SACHSEN Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 08. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: STAATSBETRIEB SACHSENFORST I Geschäftsleitung Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau Sitz Chemnitz Postfach 929 09009 Chemnitz **Ihr Ansprechpartner** Matthias Rau **Durchwahl** Telefon: +49 3501 4683 32 Telefax: +49 3501 4683 46 matthias.rau@smul.sachsen.de **Ihr Zeichen** 5.21-4035/1734/2-2017/ **Ihre Nachricht vom** 23. Oktober 2017 **Aktenzeichen** **(bitte bei Antwort angeben)** 52-3911.60S/61 Liebethal, 02. November 2017 **S 202 – Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrte Damen und Herren, für das Vorhaben wird ein Waldweg im Miteigentum des Freistaates Sachsen (Flst. 1379/1 der Gemarkung Frankenberg in Frankenberg) vorübergehend (insgesamt 59 m²) in Anspruch genommen. Für die vorübergehende Mitbenutzung des Waldweges bedarf es der Gestattung durch den Waldeigentümer (Waldwege sind Waldnebenflächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz - SächsWaldG). Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffene Staatswaldfläche (Eigentümer: Freistaat Sachsen/Forstverwaltung) hat sich der Vorhabensträger frühzeitig mit dem Forstbezirk Chemnitz, 09648 Mittweida, Am Landratsamt 3 / Haus 5 in Verbindung zu setzen. Sachsenforst Mit freundlichen Grüßen Matthias Rau Referent Obere Forstbehörde **Hausanschrift:** **Staatsbetrieb Sachsenforst** Geschäftsleitung Außenstelle Liebethal Bei der Liebethaler Kirche 11 01796 Pirna OT Liebethal www.sachsenforst.de **Sprechzeiten:** nach Vereinbarung **Bankverbindung:** Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN DE45 8505 0300 3200 0223 10 BIC OSDDDE81 Umsatzsteuer-Identnummer: DE 813 256 956 **Verkehrsverbindung:** Buslinie G/L * Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente Seite 1 von 1	Der Staatsbetrieb Sachsenforst gibt den Hinweis, dass für die vorübergehende Mitbenutzung eines Waldweges die Gestattung des Waldeigentümers einzuholen ist. Dies wird durch den Vorhabenträger bestätigt. Die Gestattung wird durch den Vorhabensträger entsprechend eingeholt. Die Regelungen und Vereinbarungen werden frühzeitig mit dem Forstbezirk Chemnitz besprochen und getroffen. Darüber hinaus werden seitens des Staatsbetriebes Sachsenforst keine weiteren Einwände oder Bedenken geäußert. Unter Berücksichtigung der oben genannten Hinweise wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Landestalsperrenverwaltung

Stellungnahme vom 21.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/364-2/2-2017/157290 LASuV5-24.11.17-0020 LANDESTALSPERREN-VERWALTUNG Freistaat SACHSEN Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 28. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengefeld Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 929 09009 Chemnitz **Betrieb Freiberger Mulde / Zschopau** **Ihr/-e Ansprechpartner/-in** Thomas Junghänel **Durchwahl** Tel.: +49 371 2625178 908 Fax.: +49 371 2625178 925 thomas.junghaenel@ltv.sachsen.de* **Ihr Zeichen** 5.21-4035/1734/2-2017 **Ihre Nachricht vom** 23.10.2017 **Aktenzeichen** **(bitte bei Antwort angeben)** Vg 17-347, Zschopau, Erneuerung S 202 nördl. Frankenberg Pockau - Lengefeld, 21. November 2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 23.10.2017 baten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Nach Sichtung der übergebenen Unterlagen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Vom Vorhaben sind keine Gewässer 1. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine Grundstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche in Verwaltung der LTV stehen. Aus diesen Gründen gibt es keine Einwände von Seiten der LTV. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen Kerstin Richter Betriebsteilleiterin Fließgewässer Betrieb Freiberger Mulde/ Zschopau LANDESTALSPERREN VERWALTUNG SACHSEN **Hausanschrift:** **Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen** **Betrieb Freiberger Mulde/ Zschopau** Rauenstein 6A 09514 Pockau - Lengefeld **www.sachsen.de** **Bankverbindung:** HypoVereinsbank IBAN DE26850200860004407873 BIC HYVEDEMM496 USt-ID-Nr. DE199521669 * Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente Seite 1 von 1	Seitens der Landestalsperrenverwaltung werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da die Landestasperrenverwaltung von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 07.12.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
2017/23941 5.21-4035/1734/2-2017/165985 LASuV5-11.12.17-0012 SÄCHSISCHES OBERBERGAMT Freistaat SACHSEN Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 12. Dez. 2017 bR Registraturvermerk: Sächsisches Oberbergamt Postfach 13 64 | 09583 Freiberg Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz **Ihr/e Ansprechpartner/-in** Christin Bräuer **Durchwahl** Telefon: +49 3731 372-3109 Telefax: +49 3731 372-1009 christin.braeuer@oba.sachsen.de * **Ihr Zeichen** 5.21-4035/1734/2-2017 **Ihre Nachricht vom** 23.10.2017 **Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)** 31-4146/215/71-2017/23941 Freiberg, 7. Dezember 2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **Gemarkung Frankenberg, Gemeinde Frankenberg,** **Landkreis Mittelsachsen, (lt. Lageplan)** **Bergbehördliche Mitteilung 2017/1440** Entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt zu o. g. Bauvorhaben Folgendes mit: Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen. Christin Bräuer Sachbearbeiterin Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam. Seite 1 von 1 **Hausanschrift:** **Sächsisches Oberbergamt** Kirchgasse 11 09599 Freiberg **Lieferanschrift:** Brennhausgasse 8 09599 Freiberg www.oba.sachsen.de **Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten:** +49 151 16133177 **Besuchszeiten:** nach Vereinbarung **Parkmöglichkeiten für Besucher** können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden. *Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter http://www.oba.sachsen.de/258.htm.	Seitens des Sächsischen Oberbergamtes werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da im unmittelbaren Baubereich keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen bekannt sind. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet. § 5 SächsHohlrVO ist entsprechend zu beachten und einzuhalten.

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

Landesamt für Archäologie

Stellungnahme vom 08.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE | Freistaat SACHSEN 5214035/1734/2-2017/50115 IASuV5-10.11.17-0016 LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR NIEDERLASSUNG ZSCHOPAU Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 13. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: **Ihr Ansprechpartner** Dr. Rebecca Wegener **Durchwahl** Telefon +493518926631 Telefax +493518926999 **e-Mail** Rebecca.Wegener@lfa.sachsen.de* **Ihr Zeichen** 5.21-4035/1734/2-2017/ **Ihre Nachricht vom** 23.10.2017 **Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)** 2-7051/7/232-2017/4230 **Dresden,** 08.11.2017 **Stellungnahme zum Bauvorhaben** **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg, Anhörung Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 (6) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)** Sehr geehrte Damen und Herren, das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. BV keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen. Mit freundlichen Grüßen Dr. Rebecca Wegener Referentin D/ UD Mi Landesamt für Archäologie **Hausanschrift:** **Landesamt für Archäologie Sachsen** Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden www.archaeologie.sachsen.de **Bankverbindung:** Hauptkasse des Freistaates Sachsen Deutsche Bundesbank IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19 BIC: MARK DEF1 860 **Verkehrsverbindung:** Zu erreichen mit Straßenbahnlinie 7 – Industriepark Klotzsche Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring *Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.	Seitens des Landesamtes für Archäologie bestehen unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken oder Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 14.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
inetz Ein Unternehmen von **eins** 5.21-4035/1734/2-2017/17-788 LABuV5-24.11.17-0018 Inetz GmbH · Postfach 41 14 78 · 09030 Chemnitz Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Frau Trommer Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 28. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Ansprechpartner: Andreas Müller Unser Zeichen: NPQ/mü - 2030/2017 Telefon: (0371) 489 - 2656 Telefax: (0371) 489 - 4395 E-Mail: andreas.mueller@inetz.de Ihr Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017 Ihre Nachricht vom: 23.10.2017 Chemnitz, den 14. November 2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrte Frau Trommer, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der oben genannten Maßnahme. inetz beantwortet hiermit auch Ihre Anfrage an **eins** energie in sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der **eins** und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte. An Hand der uns mit Datum vom 23.10.2017 übergebenen Unterlagen haben wir Ihr Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit unseren Anlagen geprüft. In Bezug auf das Regelungsverzeichnis Ldf-Nr. 2 möchten wir ausführen, dass sich die querende Hochdruckgasleitung bei Bau-Km 0+234 in Rechtsträgerschaft von **eins** befindet und von inetz betrieben wird. Die Dimension der Hochdruckgasleitung (Bez. HDL 063) ist in DN 500 zu ändern. Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung stimmen wir der Leitungssicherung nach Rahmenvertrag zu. Die Abstimmung hat mit inetz zu erfolgen. Das Steuerkabel parallel der Gashochdruckleitung befindet sich nach unserem Kenntnisstand in Rechtsträgerschaft der GasLINE und sollte separat im Regelungsverzeichnis aufgeführt werden. Zur weiteren Abstimmung der Planung/der Bauausführung und zur örtlichen Einweisung nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen, erreichbar unter der Rufnummer 0201 / 3642-17866 Grundsätzlich stimmen wir Ihren Planungen unter Beachtung unserer nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Forderungen zu: Die eingetragenen Gasleitungen besitzen einen Schutzstreifen von 8,0 m (4,0 m beidseitig der LA). Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Geschäftsführer: Holger Frey, Jörg Scheibe Sitz: Chemnitz Eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, Reg.-Nr. HRB 23228 Steuer-Nr.: 215/111/06793 USt-IdNr.: DE251832894 Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000157112 Bankverbindung: Sparkasse Chemnitz IBAN: DE62 8705 0000 3140 0091 00 BIC: CHEKDE81XXX Deutsche Bank Chemnitz IBAN: DE64 8707 0000 0128 4033 01 BIC: DEUTDEBCXXX Postanschrift: Postfach 41 14 78 09030 Chemnitz E-Mail: info@inetz.de Internet: www.inetz.de Besucheranschrift: Augustusburger Straße 1 09111 Chemnitz	Seitens der inetz GmbH sowie der Muttergesellschaft eins energie in sachsen GmbH & Co. KG bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise keine Bedenken oder Einwände. Die Dimension der Gasleitung wird in den Unterlagen entsprechend geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt. Das Steuerkabel befindet sich im Eigentum der ONTRAS Gastransport GmbH vertreten durch die CDM.com. Abstimmung mit der GDM.com und ONTRAS haben in diesem Rahmen unbedingt zu erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) sowie der Bauausführung zwingend zu berücksichtigen.

Stellungnahme vom 14.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
inetz Ein Unternehmen von **eins** Bei der Planung und Baudurchführung ist das DVGW-Regelwerk zu beachten. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainer, Baustelleneinrichtungen u.ä. wird grundsätzlich als Überbauung gewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt.
Die Mindestabstände zu unseren unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken werden wie folgt festgelegt: • Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen ≥ 0,20 m • Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage ≥ 0,40 m	Die Mindestabstände werden bei der Planung und Bauausführung entsprechend zu berücksichtigt und eingehalten.
Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3 zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von ≥ 2,5 m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten. Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden. Vor der Ausführungsphase ist die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen. In diesem Zusammenhang werden von inetz aktuelle Planunterlagen übergeben. Vor der Bauausführung ist eine örtliche Einweisungen des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter unseres Servicebereiches Mittweida, Telefon 03727 988-110 zwingend erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) sowie der Bauausführung zwingend zur berücksichtigen.
Bei Fragen sind wir gern für Sie da. Freundliche Grüße **inetz** i. A. Steffen Hartwig i. A. Andreas Müller Der Netzbetreiber inetz ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von **eins energie in sachsen**. 2/2	

Stellungnahme vom 14.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1364/2-2017/153083 IASuV5-16.11.17-0010 MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 09095 Chemnitz Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 9 29 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 20. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: **Netzregion Süd-Sachsen** **Servicecenter Freiberg** Ihr Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017/ Ihre Nachricht: vom 23. Oktober 2017 Unser Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 19220/2017, V66531 (bitte bei Schriftwechsel angeben) Unsere Nachricht: vom Name: Frau Keller Telefon: 03731 70-5412 Telefax: 03731 70-5425 E-Mail: TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Datum: 14. November 2017 **Frankenberg** **S 202 - Erneuerung nördlich Frankenberg mit Ersatzneubau Stützwand BW 09 und Umbau des Bauwerkes über den Lützelbach BW 01** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2017 und nehmen wie folgt Stellung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im angegebenen Baubereich **keine Anlagen** der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden. Im ausgewiesenen Bereich sind derzeit unsererseits keine Übertragungsanlagen geplant. Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Reichen Sie hierfür den Lageplan mit rot eingetragenen Grenzen des Bauvorhabens zweifach ein. Sie können auch die Möglichkeit des Angebotes der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de nutzen. ... Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Geschäftsanschrift: Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal Postanschrift: 09095 Chemnitz T 0345 216-0 F 0345 216-2311 E info@mitnetz-strom.de I www.mitnetz-strom.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Geschäftsführung: Ralf Hiersig, Dr. Adolf Schweer Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 215080 Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BIC DEUTDESCXXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 USt-ID-Nr. DE814181768 Ein Unternehmen der envia-Gruppe	Seitens der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da die MITNETZ STROM von dem Vorhaben nicht betroffen ist und keine Anlagen im Planungsgebiet unterhält. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 14.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
- 2 - MITNETZ STROM Unser zuständiges Servicecenter befindet sich in Mittweida, Weinsdorfer Straße 39, 09648 Mittweida. Ihr Ansprechpartner ist Herr Frühauf, Tel. 03727 972-274. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt. Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Baufortlauf oder der Nichteinhaltung der o. g. Auflagen ergeben können, behalten wir uns vor. Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr. Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Jana Pohland i.A. Manuela Keller Ein Unternehmen der envia-Gruppe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme vom 26.10.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
50hertz 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Frau Trommer Postfach 929 09009 Chemnitz **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 26.10.2017 Unser Zeichen **2017-005561-01-TG** Ansprechpartnerin Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 5.21-4035/1734/2-2017/ Ihre Nachricht vom 23.10.2017 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 109 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **Anhörung der Träger öffentlicher Belange** **(Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)** Sehr geehrte Frau Trommer, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Tobien i.A. Friedrich www.50hertz.com	Seitens der 50Hertz Transmission GmbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich keine Anlagen der 50Hertz im Planungsgebiet befinden. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 27.10.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau **Von:** TEN Planauskunftsportal <Planauskunftsportal@thueringer-energienetze.com> **Gesendet:** Freitag, 27. Oktober 2017 10:03 **An:** Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau **Betreff:** Keine Zustellung der Dokumente möglich. Guten Tag, Frau Trommer, Ihre Dokumente zur angeforderten Planauskunft (17-05115-LEER) konnten nicht erzeugt werden, da dort keine Zuständigkeit unsererseits vorliegt. Mit freundlichen Grüßen TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt www.thueringer-energienetze.com Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835 Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet. 1	Seitens der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich das Planungsgebiet nicht im Zuständigkeitsbereich der TEN befindet. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 25.10.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
GASCADE GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Landesamt für Straßenbau und Verkehr Freistaat Sachsen Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz Frau Trommer Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz **per E-Mail an: katrin.trommer@lasuv.sachsen.de** Kurt Baier — Tel. 0561 934 1077, Fax 0561 934 2369 — Bal / 2017.08949 — Kassel, 25.10.2017 Leitungsrechte und -dokumentation — leitungsauskunft@gascade.de — BIL Nr.: **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **- Ihr Zeichen 5.21-4035/1734/2-2017/ mit Schreiben vom 23.10.2017 -** **Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.05473.17** Sehr geehrte Frau Trommer, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse https://portal.bil-leitungsauskunft.de das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation Kurt Baier GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1209 ■ www.gascade.de Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30 Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland	Seitens der GASCADE Gastransport GmbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich keine Anlagen der GASCADE, der WINGAS GmbH, der NEL Gastransport GMBH bzw. der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG im Planungsgebiet befinden. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 10.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
MITNETZ GAS S.21-4035/3642/2-2017/ 150387 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale) Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau PF: 929 09009 Chemnitz **Fachbereich Genehmigungen/Liegenschaften** **Standort Markkleeberg** Ihr Zeichen: S.21-4035/1734/2-2017 Ihre Nachricht: vom 23.10.2017 Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud Name: Ines Rudlof Telefon: 0341/120-7234 Telefax: E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de Datum: 10.11.2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Registrier-Nr.: TG-03519/2017** Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Geschäftsanschrift: Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal Postanschrift: Postfach 200 553, 06006 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-4620 E service@mitnetz-gas.de I www.mitnetz-gas.de Geschäftsführung: Ralf Hiersig, Dr. Adolf Schweer Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 5894 Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) BIC COBADEFFXXX IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 USt-ID-Nr. DE251538934 Ein Unternehmen der envia-Gruppe	Seitens der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da die MITNETZ GAS von dem Vorhaben nicht betroffen ist und keine Anlagen im Planungsgebiet unterhält. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird dem Vorhaben uneingeschränkt Zugestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom Ansprechpartner: Felix Späthe GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau, Sitz Chemnitz Postfach 9 29 **09009 Chemnitz** Tel.: (0341) 3504-463 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017 23.10.2017 Unser Zeichen: GEN / Sp 08356/15/201; NRT PE-Nr.: 19934/17 27.11.2017 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg, Anhörung TÖB gemäß § 39 (6) Sächs. Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)* *Unsere Registriernummer:* **08356/15/201; NRT** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** **Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben nicht zur Ausführung von Baumaßnahmen berechtigt.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage, ergänzt durch die nachgereichte E-Mail vom 15.11.2017, teilen wir Ihnen folgendes mit. 1. Im angefragten Bereich befinden sich keine vorhandenen und keine geplanten Anlagen der VGS. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 2. **Im angefragten Bereich sowie im Nahbereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Anlagen der ONTRAS**, welche vormals im Eigentum der VNG – Verbundnetz Gas AG („VNG") standen (siehe Hinweis im Briefkopf). 3. **Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im Nahbereich Ihrer geplanten Maßnahme Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE") befinden**. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. 4. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage/n entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Zur besseren Orientierung ist die ungefähre Lage der geplanten Maßnahme im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dort bzw. im Umfeld befinden sich Anlagen unserer Zuständigkeit, die in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegen, der von Art und Dimensionierung der jeweiligen Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen: GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675 GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Im Baubereich sind Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH vorhanden.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Seite 2 zum Schreiben vom 27.11.2017 - Reg-Nr.: 08356/15/201; NRT GDMcom **Im Kreuzungsbereich der Maßnahme:** Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DN | Schutzstreifen ONTRAS | Steuerkabel (Stk)(1) | **2201** | | **1,0 m(2)** ONTRAS | Sonstiges (1): (Kabel-)Schutzrohr/e (SR) **Im Nahbereich der Maßnahme:** Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DN | Schutzstreifen ONTRAS | Ferngasleitung (FGL)(1) | **201** | **900** | **10,0 m** ONTRAS | Steuerkabel (Stk)(1) | **2206** | | **1,0 m** GasLINE | 6 x Kabelschutzrohranlage (KSR)(1) mit einliegenden LWL-Kabel/n | | **40 (PE-HD)** | **2,0 m (3)** ONTRAS | Sonstiges (1): Schilderpfähle mit und ohne Messkontakt (SMK, SPf), Mantelrohr/e (MR), Messkontakt/e (K), Kabelformstein 2xB (1) **nachfolgend als Anlage/n bezeichnet** (2) **und befindet sich im Schutzstreifen einer Gasleitung DN 500 der eins Energie in Sachsen GmbH, Chemnitz** (3) **bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 201** 5. Mit der Einreichung Ihrer Unterlagen wurde planerisch als auch textlich auf das o. g. Stk 2201 bei Bau km 0+233.573 verwiesen. Nach Prüfung der Genehmigungsplanung gehen wir davon aus, dass Ihnen somit die ungefähre Lage dieses Kabels bekannt ist. Mit Blick auf das Regelungsverzeichnis Lfd Nr. 2 weisen wir darauf hin, dass sich die von Ihnen erwähnte „Ferngasleitung DN900" nicht im Eigentum der ONTRAS befindet. Offensichtlich handelt es sich um eine Verwechslung mit der Gasleitung DN500, die sich im Eigentum der eins Energie in Sachsen GmbH, Chemnitz, befindet und von der inetz GmbH, Chemnitz, betrieben wird (siehe auch Erläuterungsbericht, Punkt „4.10 Leitungen"). Wir bitten um Richtigstellung des Regelungsverzeichnisses unter Einbeziehung der inetz GmbH. 6. Anbei übergeben wir Ihnen nochmals die Bestandspläne mit Darstellung der derzeitigen ungefähren Lage der o.g. Anlagen unserer Zuständigkeit. Die Regelverlegetiefe der Steuerkabel beträgt 0,8 - 1,2 m, kann aber auch geringer oder größer sein. 7. Die beiliegenden Pläne bzw. Kopien sind Eigentum der ONTRAS. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom die Pläne keinem Dritten zu übergeben bzw. keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen sind. Die ONTRAS übernimmt für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Bestandsplänen dargestellten Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Fremdanlagen keine Gewähr. 8. **Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde.** Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. 9. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der Reg.-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten, für das Territorium zuständigen Betreiber/ Dienstleister: ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich West Herr Buschmann Neuhausener Str. 1 09619 Sayda Tel. (037365) 16-177 Fax (037365) 16-178 Mobil 0172/34 31 781 Udo.Buschmann@ontras.com ← ***für die Ferngasleitung*** → ***für die Kabelschutzrohranlage und die Steuerkabel*** GDMcom mbH Service KGT Mitte/Süd Herr Essig **Büro:** Schönauer Landstraße 101 04178 Leipzig **Postanschrift:** Maximilianallee 4 04129 Leipzig Tel. (0341) 3504-550 Fax (0341) 3504-552 Mobil 0172/34 31 684 Holger.Essig@gdmcom.de GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675 GDMcom mbH - ein Unternehmen der VNG-Gruppe	Die Angaben zu Anlagen im Kreuzungs- und Nahbereich werden zur Kenntnis genommen und mit den in der Planung vorhanden Bestandsanlagen erneut abgeglichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) entsprechend berücksichtigt. Die Dimensionierung der Gasleitung wird in den Unterlagen angepasst, ebenso wie das Regelungsverzeichnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Seite 3 zum Schreiben vom 27.11.2017 - Reg-Nr.: 08356/15/201; NRT 10. Die beiliegenden **„Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“** sind zu beachten und einzuhalten. Deren Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die Anlagen, für die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Bereits jetzt und in Ergänzung zu diesen weisen wir auf folgendes hin: a) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. b) Für unter Druck stehende Ferngasleitungen gilt insbesondere: – Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn im Arbeitsbereich die Leitung sichtbar freigelegt wurde. Bei Parallellage reicht es, wenn die Leitung im Abstand von maximal 20 m sichtbar freigelegt ist. – Bei Arbeiten im Schutzstreifen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, die Kosten der Aufsicht dem Bauherrn in Rechnung zu stellen. ONTRAS wird für diesen Fall vor dem Beginn der Arbeiten mit dem Bauherrn eine vertragliche Regelung vereinbaren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) entsprechend berücksichtigt.
11. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge des Straßenbauvorhabens Sicherungsmaßnahmen (= Folgemaßnahmen) am ONTRAS-Anlagenbestand notwendig werden. Demnach ist parallel zum vorhandenen Steuerkabel 2201 ein zusätzliches Schutzrohr im Straßenbereich mit zu verlegen. Die Enden des Schutzrohres sind mit ausreichendem Überstand beidseitig der Straße, außerhalb der östlich geplanten Dammböschung (rechter Straßenrand) sowie westlich der geplanten Versickerungsmulde (linker Straßenrand) anzuordnen. Etwaige Abstimmungen dazu sind mit dem zuständigen o. g. Betreiber/Dienstleister, GDMcom mbH, Service KGT Mitte/Süd, Herr Essig zu führen. **Zur Planung der Folgemaßnahmen ist durch den Bauherrn umgehend ein formloser Antrag an folgende Stelle zu richten:** ONTRAS Gastransport GmbH **Bereich Netzbetrieb** (AZ: MANF 600390) Postfach 21 11 48 04112 Leipzig Tel. (0341) 27 111-2730 Fax (0341) 27 111-2302 - Der Antrag sollte terminliche Vorstellungen zur Realisierung und aktuelle Planunterlagen des Vorhabens (mit korrekter Anlagendarstellung) enthalten. - Zur Vermeidung von Verzögerungen empfehlen wir dem Bauherrn, rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen mit der ONTRAS zu treffen, da es zur Planung und Durchführung notwendiger Maßnahmen einer ausreichenden Zeitschiene bedarf. - Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen grundsätzlich in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen. - Bitte beachten Sie, dass die ONTRAS erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen kann, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen. - **Die ggf. zu planenden/ zu realisierenden Folgemaßnahmen sind in die Ausführungspläne des o. g. Vorhabens einzuarbeiten.** - Mit den geplanten Bauarbeiten direkt im Schutzstreifen und im Nahbereich der Anlage/n darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Folgemaßnahmen abgeschlossen sind. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675 GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Seite 4 zum Schreiben vom 27.11.2017 - Reg-Nr.: 08356/15/201; NRT - Weitere Informationen hierzu bzw. zu Folgemaßnahmen können Sie dem beiliegenden Merkblatt der ONTRAS entnehmen. **Wichtiger Hinweis:** *Im Rahmen einer Variantenuntersuchung bzgl. eines straßenbegleitenden Radweges entlang der S 202 wurde die GDMcom seitens der LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert. Wir teilen Ihnen dabei bereits jetzt mit, dass in Abhängigkeit des noch ausstehenden Variantenentscheides für einen Radweg gegebenenfalls umfangreichere Umverlege- bzw. Änderungsmaßnahmen am ONTRAS-Anlagenbestand notwendig werden, als bereits erwähnt.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) wird die Variantenuntersuchung der LISt unbedingt auf Auswirkung auf das beantragte Vorhaben geprüft.
12. Mit der Einreichung des Höhenplanes (Unterlage/Blatt-Nr.: 6/1) gehen wir davon aus, dass im Kreuzungsbereich der S 202 mit dem Steuerkabel 2201 ein Bodenauftrag stattfindet. Wir haben diesbezüglich keine grundlegenden Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13. Im Falle von Anpflanzungen sind diese außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen. Ein Mindestabstand von 2,5 m – horizontaler Abstand der Stammachse /zum Kabel/zur Kabelschutzrohranlage – ist dabei einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) entsprechend berücksichtigt.
14. Unter Einhaltung der o. g. Auflagen/ Hinweise haben wir keine Einwände auf den Verzicht eines Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahrens. 15. **Die GDMcom ist am weiteren Planungsverfahren und der späteren Bauausführung zu beteiligen.** 16. Der Vorhabenträger (Bauherr)/der Planer ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen. Dieses Schreiben beinhaltet **keine Zustimmung zur Ausführung jeglicher Baumaßnahmen**, es hat nur informativen Charakter. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. ***Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.*** Freundliche Grüße Sven Porsch, Teamleiter, Auskunft/Genehmigung Felix Späthe, Sachbearbeiter, Auskunft/Genehmigung Anlagen: - ONTRAS-Übersichtsplan (Grundlage TK25) M 1:20000 - ONTRAS-Lageplan des Stk 2201, Blatt G 04 → **Kreuzungsbereich** - **ONTRAS-Lageplan des Stk 2206, Blatt G 03 → Nahbereich** - ONTRAS-Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften ..." - ONTRAS-Merkblatt Verteiler: - Antragsteller (vorab per E-Mail) - Portal FPA-IHK - ONTRAS / Netzbetrieb, Herr Lindner (AZ: MANF 600390) - ONTRAS / Prozess-IT, Herr Reßler - GDMcom A/G Leipzig GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675 GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise und Anmerkungen werden durch die GDMcom keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
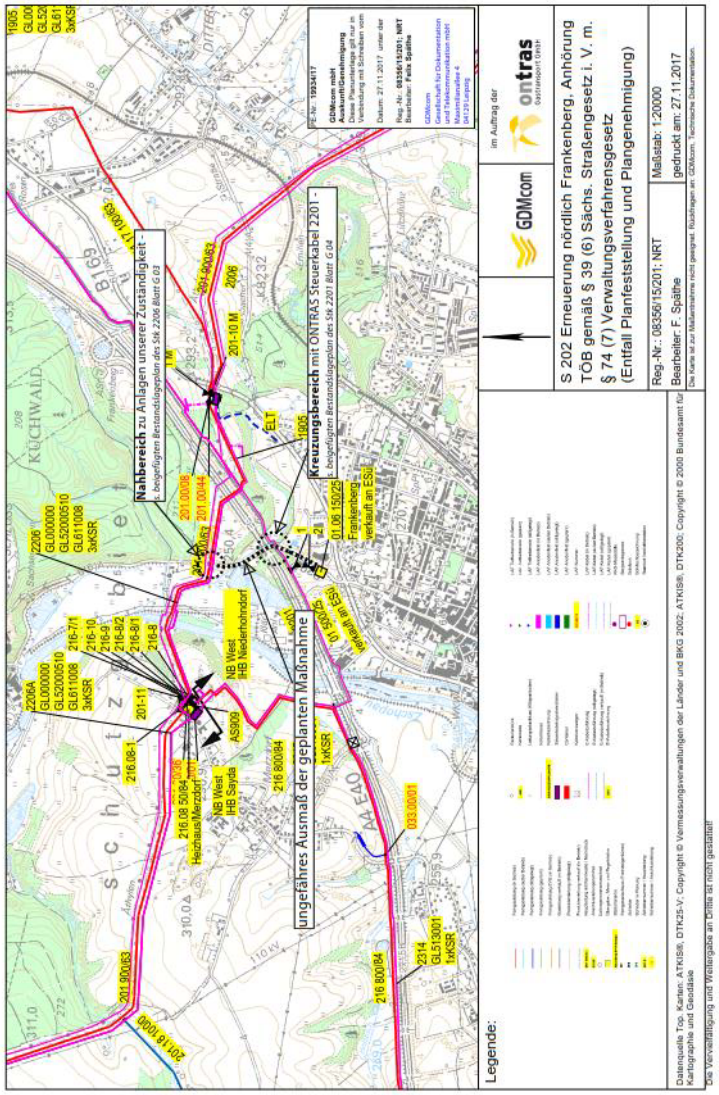	

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
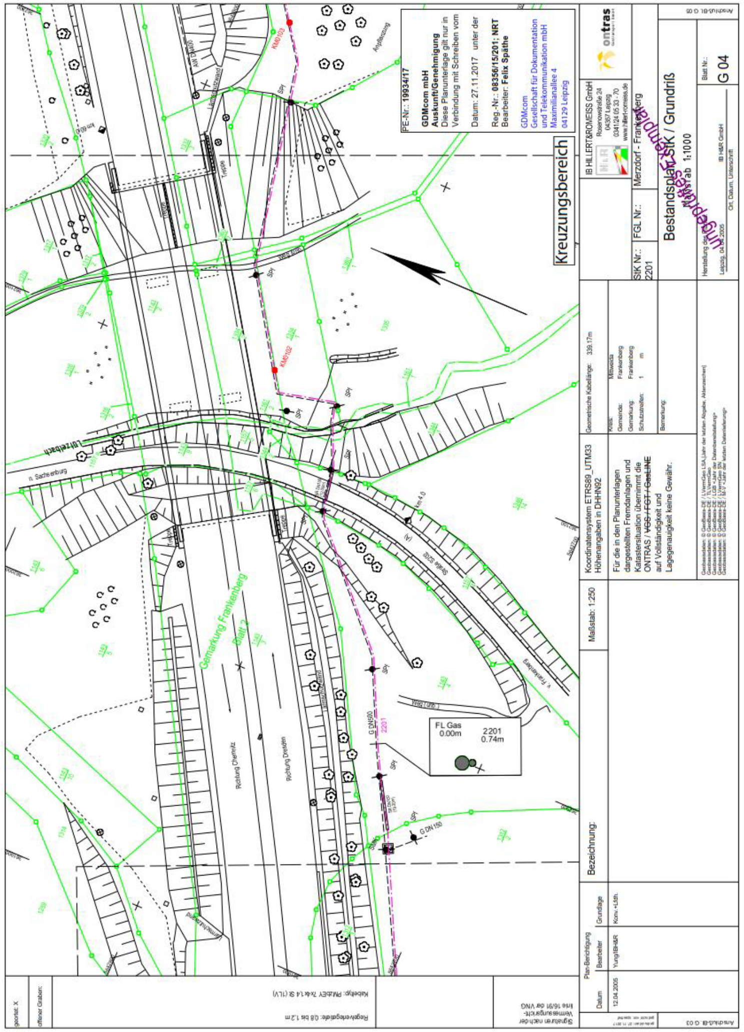	

Stellungnahme vom 27.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
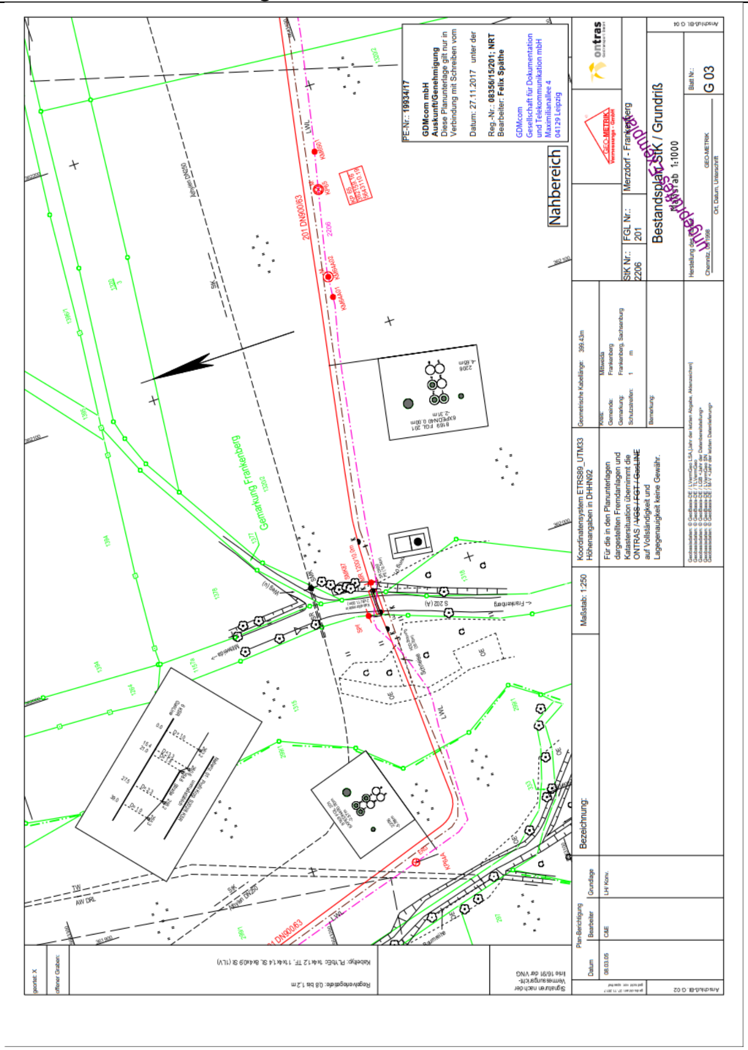	

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

Bundesnetzagentur

Stellungnahme vom 24.10.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Bundesnetzagentur 5.21-4035/3642/2-2017/14-2783 IASuV5-26.10.17-0039 Ref. 21 Ref. 22 Ref. 23 Ref. 24 Abteilung 2 01. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: 19 Außenstelle Leipzig Bundesnetzagentur AußenstelleLeipzig • Max-Liebermann-Straße 63 • 04157 Leipzig Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Zschopau PF 929 09009 Chemnitz Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 5.21-4035/1734/2-2017 23.10.2017 Mein Zeichen, meine Nachricht vom: Leip1-1 ☎ (03 41) 9 99 - 8010 oder 9 99 - 60 Leipzig 24.10.2017 S202 Erneuerung nördlich Frankenberg Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Information bzw. Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist diesbezüglich nicht betroffen. Daher ist eine Beteiligung der BNetzA daran nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag P. Nerkelun Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Behördensitz Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn ☎ (02 28) 14-0 Telefax Bonn (02 28) 14-88 72 E-Mail poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de Kontoverbindung Bundeskasse Trier BBk Saarbrücken BIC: MARKDEF1590 IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20 Außenstelle Leipzig Max-Liebermann-Str. 63 04157 Leipzig Telefax Leipzig (03 41) 9 99 – 61 80	Seitens der Bundesnetzagentur werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Tele Columbus

Stellungnahme vom 01.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau **Von:** Adler, Carola (RFC) <Carola.Adler@RFCT.de> **Gesendet:** Mittwoch, 1. November 2017 14:39 **An:** Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau **Betreff:** BV: S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg **Anlagen:** doc07694120171101133844.pdf **BV: S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg (5.21-4035/1734/2-2017/140984** Sehr geehrte Frau Trommer, in Bearbeitung Ihres Antrages vom 23.10.2017 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Tele Columbus Multimedia GmbH im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Antennenkabel liegen hat. In der Anlage erhalten Sie den Lageplan gegengezeichnet zurück. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte nutzen Sie zukünftig für Ihre Leitungsanfragen folgende zentrale Mailadresse: Leitungsauskunft-rfc@rfct.de Mit freundlichen Grüßen **Carola Adler** Projektierung c.adler@rfct.de *RFC* Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH Hauptsitz Winklhoferstraße 15 09116 Chemnitz Tel: +49 (0) 371 57292-61 Fax: +49 (0) 371 58875 E-Mail: c.adler@rfct.de Website: www.rfct.de Geschäftsführer: Rolf Opfermann, Frank Posnanski, Ludwig Modra Sitz der Gesellschaft: Chemnitz Registergericht: Amtsgericht Chemnitz HRB 4346 Ust-ID: DE288921568 1	Seitens der Tele Columbus Multimedia GmbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich keine Anlagen der Tele Columbus im Planungsgebiet befinden. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Tele Columbus

Stellungnahme vom 01.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
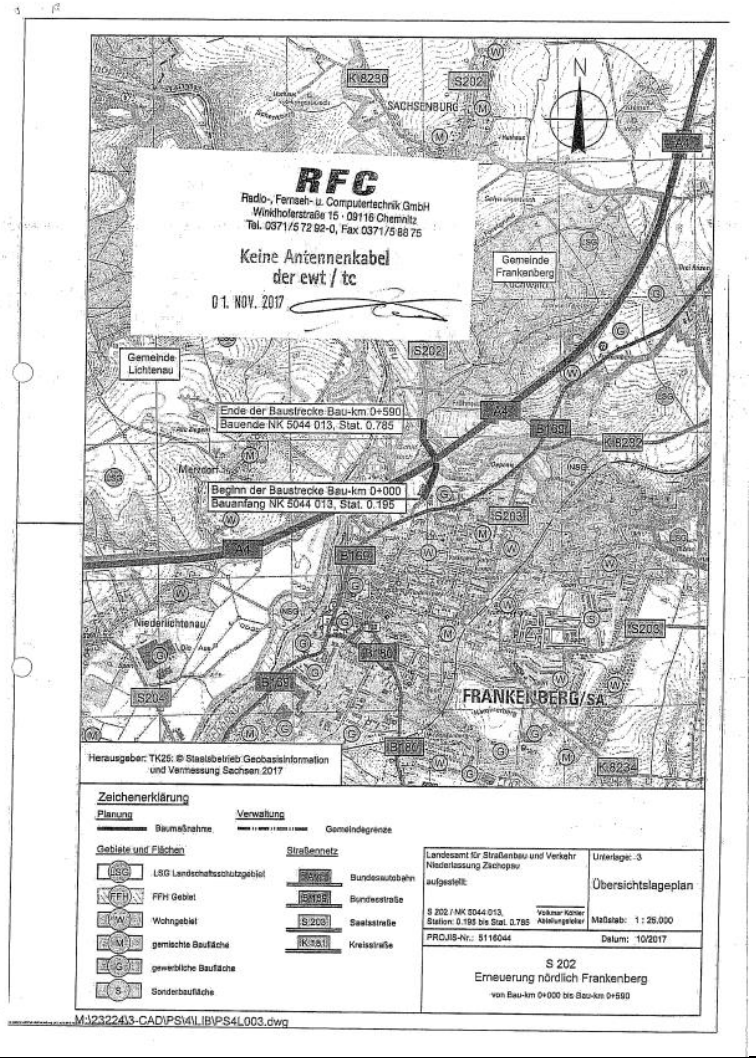	

Stellungnahme vom 12.01.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/3642/4-2018/2824 LASuV5-09.01.18-0012 ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 12. Jan. 2018 bR Registraturvermerk: Ihre Referenzen: Schreiben vom 23.10.2017, 5.21-4035/1734/2-2017/, Katrin Trommer Ansprechpartner: PTI 13, PPB 6 , Hr. Siegel, Az. 24103 Durchwahl: Tel: 0371 456-6273, Fax. 0371 456-6268, Thomas.Siegel@telekom.de Datum: 4. Januar 2018 Betrifft: S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir bitten, unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im angegebenen Bereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Ihre Post schicken Sie bitte an: **Deutsche Telekom Technik GmbH** **TNL Ost, PTI 13** **09096 Chemnitz** **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Minna-Simon-Str. 1-5, 09111 Chemnitz Postanschrift: 01059 Dresden Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 66 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-idNr. DE 814645262	Die Telekom Deutschland GmbH macht keine Bedenken oder Einwände geltend. Laut deren Aussage sind keine Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Belange der Telekom Deutschland werden nicht berührt. In den Plänen sind Telekomleitungen enthalten, die ggf. rückgebaut werden müssen. Das muss mit der Telekom bei der Realisierung abgestimmt werden, sofern es zutrifft. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 12.01.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
ERLEBEN, WAS VERBINDET. Datum Empfänger Blatt 2 Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i. V. Jan Mehnert i. A. Thomas Siegel Anlage(n): Lagepläne Hinweis: Wir fordern Sie hiermit auf, die Ihnen übergebenen Planunterlagen vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den angegebenen Zweck zu verwenden und keine Informationen an unbeteiligte Dritte abzugeben.	

Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 12.01.2018	Stellungnahme des Vorhabenträgers
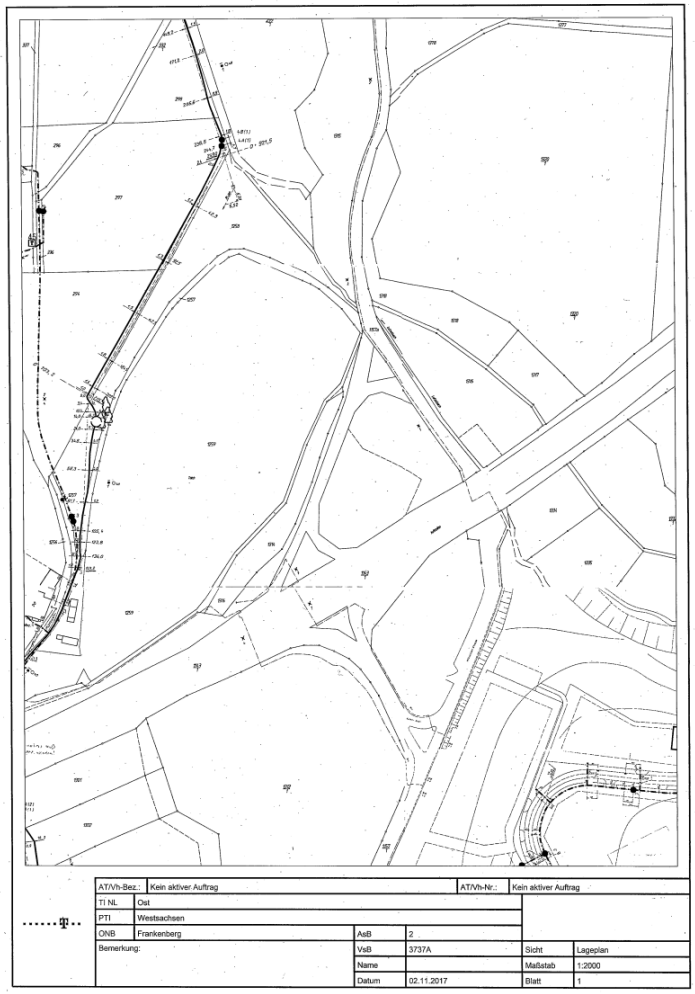	

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Westsachsen				
ONB	Frankenberg	AsB	2		
Bemerkung:		VsB	3737A	Sicht	Lageplan
		Name		Maßstab	1:2000
		Datum	02.11.2017	Blatt	1

Stellungnahme vom 14.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1734/2-2017/152359 **Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau** **Von:** prvs=3491257f1a=koordinationsanfragen.de@vodafone.com im Auftrag von Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Dienstag, 14. November 2017 16:50 **An:** Trommer, Katrin - LASuV NL Zschopau **Betreff:** Stellungnahme S00540063, 5.21-4035/1734/2-2017/, S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz - Katrin Trommer Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00540063 E-Mail: TDRG-O-Dresden.de@vodafone.com Datum: 14.11.2017 5.21-4035/1734/2-2017/, S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.10.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben 1	Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht keine Bedenken oder Einwände geltend. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Stellungnahme vom 26.10.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
ZWECKVERBAND FERNWASSER SÜDSACHSEN … stark im Verbund! Zweckverband Fernwasser Südsachsen Theresenstraße 13 • 09111 Chemnitz Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 01. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Ihre Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017 Ihre Nachricht vom: 23. Oktober 2017 Hausruf: 345 Unsere Zeichen: 1-10-16 (1511/17) (bitte bei Antwort angeben) Datum: 26.10.2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **Anhörung Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 (6) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)** Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen beplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen. Eine Errichtung von Anlagen ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Mit freundlichem Gruß Zweckverband Fernwasser Südsachsen in Vollmacht Südsachsen Wasser GmbH i. A. Steffen Meichßner, Leiter Abteilung Betrieb i. A. Karin Caspar, SB Plankammer/GIS Seite 1 von 1 Sitz: Theresenstraße 13 • 09111 Chemnitz • Tel.: 0371 3806-0 • Fax: 0371 3806-205 E-Mail: info@suedsachsenwasser.de • Internet: www.suedsachsenwasser.de USt-IdNr.: DE 164 755 433 • Steuer-Nr.: 215/144/02660 Verbandsvorsitzender: Thomas Eulenberger Bankverbindung: HypoVereinsbank • IBAN: DE72 8702 0086 0002 9720 00 • BIC: HYVEDEMM497 Betriebsführung Südsachsen Wasser GmbH	Seitens des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich keine Anlagen des Zweckverbandes im Planungsgebiet befinden. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 07.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/3642/2-2017/49239 27 LASuV5-08.11.17-0072 ZWA Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland · Käthe-Kollwitz-Straße 6 · 09661 Hainichen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Herrn Köhler PSF 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 13. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Datum: 07.11.2017 Abteilung: Produktion Bearbeiter: Herr Anders AZ: a-fr (bitte bei Antwort angeben) ☎ (03 72 07) 64 121 (03 72 07) 64 100 E-Mail: g.anders@zwa-mev.de Ihre Nachricht vom: 23.10.2017 Ihre Zeichen: 5.21-4035/~~1734~~/2-2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrter Herr Köhler, mit Schreiben vom 23.10.17 erhielten wir die Genehmigungsplanung mit Stand 10/2017 von der Erneuerung der S 202 nördlich Frankenberg und erteilen nach dessen Durchsicht hiermit unsere Zustimmung. Der ZWA „MEV" betreibt im unmittelbaren Baubereich keine Trink- und Abwasserleitungen. Es sind auch keine Leitungsverlegungen geplant. Unsere Schmutzwasserleitung DN 250 Stzg. rechtseitig der S 202 liegt außerhalb des Baubereiches. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen Pötzsch i.A. Lange Konten: Volksbank Mittweida e.G. BLZ 87096124 · Konto-Nr.: 120303007 IBAN: DE93870961240120303007 BIC: GENODEF1MIW Sparkasse Mittelsachsen BLZ 87052000 · Konto-Nr.: 3330000154 IBAN: DE46870520003330000154 BIC: WELADED1FGX Lieferanschrift Käthe-Kollwitz-Straße 6 09661 Hainichen Telefon: (03 72 07) 6 40 Telefax: (03 72 07) 6 41 00 Steuer-Nr.: 222/148/02404 Steuer ID: DE 152458229 Vorsitzender des Zweckverbandes: Herr BM T. Eulenberger 1. Stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes: Herr BM R. Hofmann 2. Stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes: Herr BM J. Haustein Technischer Geschäftsleiter: Herr U. Pötzsch Kaufmännischer Geschäftsleiter: Herr D. Kunze www.zwa-mev.de geschaeftsleitung@zwa-mev.de	Seitens des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da sich keine Anlagen des Zweckverbandes im Baugebiet befinden. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Stellungnahme vom 09.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/642/2-2017/50806 LASuV5-13.11.17-0064 IHK Industrie- und Handelskammer Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen IHK Chemnitz • Regionalkammer Mittelsachsen • Halsbrücker Straße 34 • 09599 Freiberg Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Frau Katrin Trommler Postfach 929 09009 Zschopau Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 14. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Ihr Zeichen/Ihre Nachricht 5.21-4035/1734/2-2017/ Ihr Ansprechpartner Florian Aurich E-Mail florian.aurich@chemnitz.ihk.de Tel. 03731 79865-5200 Fax 03731 79865-195200 09.11.2017 **Stellungnahme zum Vorhaben S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Sehr geehrte Frau Trommer, sehr geehrter Herr Köhler, wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Bezugnehmend auf die uns übergebenen Unterlagen vom 23.10.2017 nehmen wir dazu wie folgt Stellung. Die IHK Chemnitz befürwortet die geplante Maßnahme. Die Erneuerung des betreffenden Streckenabschnittes wird aufgrund der augenscheinlich vorhandenen Fahrbahnschäden und der fehlenden Markierung als erforderlich eingeschätzt. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und -sicherheit in diesem Abschnitt werden ausdrücklich begrüßt. Die Bauzeit soll ca. 6 Monate betragen und das Vorhaben soll unter Vollsperrung durchgeführt werden, sodass eine Umleitungsstrecke eingerichtet werden muss. Für den Anlieger- und Schülerverkehr bzw. ÖPNV soll diese Umleitungsstrecke u. a. über die B 169 verlaufen. Für den Schwerlastverkehr wird eine großräumige Umfahrung eingerichtet. Beide Umleitungsstrecken werden unter Betrachtung des vorhandenen Straßennetzes als zweckmäßig eingeschätzt. Im betroffenen Streckenabschnitt sind keine IHK-Mitgliedsunternehmen ansässig. Wir gehen dennoch davon aus, dass die Auswirkungen der Baumaßnahme insbesondere, gegenüber den gewerblichen Anliegern im weiteren Streckenverlauf, frühzeitig kommuniziert werden. Das betrifft Detailplanungen und die daraus resultierende spezielle Betroffenheit. Insbesondere die Gewährleistung des Anliefer- und Kundenverkehrs auf der S 202 und dessen mögliche Beeinträchtigungen sollten frühzeitig mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden, um ihnen entsprechende Dispositionen zu ermöglichen. Industrie- und Handelskammer Chemnitz I Regionalkammer Mittelsachsen Bürosanschrift: Halsbrücker Straße 34 • 09599 Freiberg Tel.: 03731 79865-0 I Fax: 03731 79865-5102 | E-Mail: freiberg@chemnitz.ihk.de I Internet: www.chemnitz.ihk24.de Deutsche Bank • IBAN: DE22 8707 0000 0123 1000 00 • BIC: DEUTDESC Sparkasse Chemnitz • IBAN: DE73 8705 0000 3550 0069 50 • BIC: CHEKDE81	Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Mittelsachsen befürwortet und begrüßt das Vorhaben. Im Planungsgebiet sind keine IHK-Mitgliedsunternehmen ansässig. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als vollinhaltliche Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Stellungnahme vom 09.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
Des Weiteren sollten die Anlieger rechtzeitig über mögliche Beeinträchtigungen im ÖPNV informiert werden. In Vorbereitung auf die Baumaßnahme sollte geprüft werden, ob Entschädigungen der Leistungserbringer im ÖPNV für die zusätzlich anfallende Umleitungsstrecke eingeplant werden müssen. Mit freundlichen Grüßen Florian Aurich Sachgebietsverantwortlicher Industrie/Umwelt/Verkehr 2/2	Entschädigungen für Umleitungsstrecken an den ÖPNV können nicht berücksichtigt werden. Die Umleitungen werden mit den zuständigen ÖPNV-Anbietern abgestimmt.

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter
Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

Stellungnahme vom 06.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
KREISHANDWERKERSCHAFT MITTELSACHSEN S 21-4035/8642/2-2017/748459 LASuV5-08.11.17-0016 Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 09. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen, Albert-Schweitzer-Straße 22, 09648 Mittweida Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz Postfach 929 09009 Chemnitz Mittweida, am 06.11.2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **Anhörung Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 (6) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)** Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Schreiben vom 23.10.2017 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen. Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen sind die Belange, der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies: Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt wird). Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung. Wir wünschen Ihnen für die Durchführung der geplanten Maßnahme viel Erfolg und verbleiben mit freundlichen Grüßen Mario Peisker Geschäftsführer Anschrift Albert-Schweitzer-Straße 22 09648 Mittweida Tel.: (0 37 27) 26 98 Fax: (0 37 27) 93 01 24 Internet: http://www.khs-in-mittelsachsen.de E-Mail: post@khs-in-mittelsachsen.de Bankverbindung Volksbank Mittweida IBAN: DE14 8709 6124 0390 0026 61 BIC: GENODEF1MW	Seitens der Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen bestehen unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken oder Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 01.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/3642/2-2017/148 LASuV5-03.11.17-0011 Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 06. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: VMS VERKEHRSVERBUND MITTELSACHSEN Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH Am Rathaus 2 · 09111 Chemnitz Tel.: 0371 40008-0 Fax: 0371 40008-99 E-Mail: post@vms.de www.vms.de Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Herrn Volkmar Köhler Postfach 929 09009 Chemnitz Je 1. November 2017 **Az.: 5.21-4035/~~1734~~/2-2017/** **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** **Anhörung Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 (6) Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 (7) Verwaltungsverfahrensgesetz (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung)** Sehr geehrter Herr Köhler, vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) zum Vorhaben S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg. Wir haben die Unterlagen geprüft und dazu nachfolgende Anmerkung. Mit der im Punkt 9 beschriebenen Umleitung und der Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des ÖPNV bzw. der Schülerbeförderung sind die Belange des Verkehrsverbundes Mittelsachsen als Träger der Schülerbeförderung berücksichtigt. Für Fragen steht Ihnen Herr Jenatschke unter der Telefon-Nr. 0371 40008-76 gern zur Verfügung. Freundliche Grüße Dr. Neuhaus Geschäftsführer AG Chemnitz HRB 21599 **Steuernummer** 215/121/05553 **Ust-IdNr.** DE237178312 **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Bernd Gregorzyk **Geschäftsführer** Dr. Harald Neuhaus **Bankverbindung** **IBAN** DE16 8705 0000 3140 0027 50 **BIC** CHEKDEB1XXX Sparkasse Chemnitz Mit ÖPNV von Chemnitz Hbf. bis Zentralhaltestelle. Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente!	Seitens des Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben. Die Belange des VMS werden in der bestehenden Unterlage bereits entsprechend berücksichtigt. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Planfeststellungsverfahren
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter
REGIOBUS Mittelsachsen GmbH

Stellungnahme vom 13.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
S.21-4035/3642/2-2017/152315 LASuV5-15.11.17-0016 REGIOBUS Mittelsachsen GmbH Altenburger Straße 52 09648 Mittweida Partner im VMS REGIOBUS Mittelsachsen GmbH · Altenburger Straße 52 · 09648 Mittweida Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Abt.-Ltr. Planung und Straßenbau Volkmar Köhler Postfach 929 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 16. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Ihr Ansprechpartner Henning Schmidt Tel.: 03727/968-48 Fax.: 03727/968-38 henning.schmidt@regiobus.com Mittweida, 13.11.2017 S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg Gz.: 5.21-4035/1734/2-2017/ Sehr geehrter Herr Köhler, vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Punkt 9 des Erläuterungsberichtes wird für den Bauzeitraum die Busumleitung über die B 169 – Dittersbach – Irbersdorf – Sachsenburg beschrieben. Dieser bei vorangegangenen Sperrungen der S 202 können wir zustimmen. Mit der Einrichtung erforderlicher Ersatzhaltestellen ist die Schülerbeförderung und allgemeine ÖPNV-Erschließung hinreichend abzusichern. Für die Bedienung der Ortslage Sachsenburg, Am Schloß ist für Schulbusse ggf. wieder die Ortsstraße „Am Schloß" nutzbar zu machen und/oder eine Buswendestelle zu gewährleisten. Wir bitten dies im Rahmen der Vorbereitungen zu beachten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen REGIOBUS Mittelsachsen GmbH Michael Tanne Geschäftsführer Betriebshof Mittweida Altenburger Straße 52 09648 Mittweida Tel. 03727 9980 Betriebshof Döbeln Neudorf Am Gewerbegebiet 5 04720 Döbeln Tel. 03431 67060 Betriebshof Freiberg Frauensteiner Straße 105 09599 Freiberg Tel. 03731 26040 Betriebshof Eppendorf Bahnhofstraße 2 09575 Eppendorf Tel. 037203 77715 Betriebshof Hartmannsdorf Limbacher Straße 22 09232 Hartmannsdorf Tel. 03722 93559 mittelsachsen Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Lothar Beier Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Michael Tanne Telefon: (03727) 9980 Fax: (03727) 99635 E-Mail: info@regiobus.com Internet: www.regiobus.com Bankverbindungen: Deutsche Kreditbank Berlin IBAN DE82 1203 0000 0001 4826 60 BLZ 120 300 00 Konto-Nr 0001 482 660 Sparkasse Mittelsachsen IBAN DE11 8705 2000 3600 0116 33 BLZ 870 520 00 Konto-Nr 3600 011 633 S.W.I.F.T.-Code BYLADEM1001 WELADED1FGX Steuer-Nr.: 222/117/02216 USt-Id Nr.: DE 141209232 Gläubiger-Identifikationsnummer DE35ZZZ00000056431 HRB 5989 Amtsgericht Chemnitz	Seitens der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH bestehen unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken. Dementsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt. Die Umleitung wird mit dem ÖPNV-Anbietern abgestimmt.

Stellungnahme vom 04.12.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1642/2-2017/4649 LASuV5-07.12.17-0015 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben **Achtung!** **Adressänderung** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Promenadenstraße 3, 09111 Chemnitz SPARTE **Facility Management** GESCHÄFTSZEICHEN **EFFM.2012 –48/2017.0905** ANSPRECHPARTNER Herr Hammer ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Promenadenstraße 3 09111 Chemnitz TEL +49 (0)371 3681-550 (oder -0) FAX +49 (0)371 3681-999 E-MAIL Gerald.Hammer@bundesimmobilien.de INTERNET www.bundesimmobilien.de DATUM 04.12.2017 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau z.Hd. Herrn Köhler Postfach 929 I 09009 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 12. Dez. 2017 bR Registraturvermerk: **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg** Ihr Beteiligungsschreiben vom 23.10.2017, Az.: 5.21-4035/1734/2-2017/ Sehr geehrter Herr Köhler, von dem o. g. Vorhaben ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Chemnitz, als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen. Damit bestehen meinerseits keine Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Clauß Vorstand: Dr. Jürgen Gehb (Sprecher), Dr. Gert Leis, Paul Johannes Fietz • Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn	Seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden keine Bedenken genannt bzw. Einwände erhoben, da die Bundesanstalt vom Vorhaben nicht betroffen ist. Entsprechend wird die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet.

Stellungnahme vom 02.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
5.21-4035/1734/2-2017/147.279 LASuV5-06.11.17-0059 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH 10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0 Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: http://www.bvvg.de Landesniederlassung Sachsen/Thüringen Cottaer Straße 2 – 4 01159 Dresden BVVG LNL Sachsen/Thüringen • Cottaer Straße 2 - 4 • 01159 Dresden Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Hans-Link-Straße 4 09131 Chemnitz Ref. 21 | Ref. 22 | Ref. 23 | Ref. 24 Abteilung 2 08. Nov. 2017 bR Registraturvermerk: Bereich/Gruppe VV West Ihr Gesprächspartner Herr Mücke Aktenzeichen SD22-666-212833 Telefon 0351/25787 -65 Fax - 40 E-Mail muecke.joerg@bvvg.de Datum 2. November 2017 **S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg - Anhörung Träger öffentlicher Belange** **Ihr Zeichen: 5.21-4035/1734/2-2017/** Sehr geehrte Frau Trommer, wir bedanken uns für die übergebenen Planungsunterlagen zur Anhörung für das im Betreff genannte Bauvorhaben. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich nur die Flurstücke 1315 und 1316/1 der Gemarkung Frankenberg noch in der Verfügungsbefugnis der BVVG befinden. Beide Flurstücke sind an die Seifersdorfer Land AG verpachtet worden. Außerdem befinden sich auf dem Flurstück 1315 Leitungen der ONTRAS Gastransport GmbH (ehemals Verbundnetz Gas AG) Leipzig sowie der Dow Olefinverbund GmbH Schkopau, die dinglich gesichert worden sind. Sofern eine entsprechende Maßnahme festgelegt wird und sich im Grunderwerb konkretisiert, stellt die BVVG die sich in Ihrer Zuständigkeit befindlichen Flurstücke oder Flurstücksteilflächen entgeltlich zur Verfügung. Wir bitten Sie diesbezüglich rechtzeitig Kaufantrag zu stellen. Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Inanspruchnahmen von Flächen schriftlich mit der BVVG zu vereinbaren sind. Vereinbarungen mit dem Pächter sind unabhängig davon zu treffen und der BVVG vor Beginn der Maßnahme in Kopie zur Verfügung zu stellen. Mit freundlichen Grüßen Hoffmann Gruppenleiterin Mücke Sachbearbeiter StellungnahmeLasuv.docx Die Beteiligtendaten werden elektronisch gespeichert. 1/1 Geschäftsführung: Stefan Schulz, Martin Kern · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Dr. Johannes Schuy Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 43890 · Steuernummer: 28/666/00797 Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Berlin, IBAN DE88 1007 0000 0727 7700 00, BIC/Swift Code DEUTDEBBXXX Landesniederlassungen: Brandenburg/Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen/Thüringen	Seitens der BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH bestehen unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt, der Grunderwerb wird entsprechend durchgeführt, die Vereinbarungen werden abgeschlossen.

Stellungnahme vom 20.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
S. 21 - Y035/3642/2-2017/N 9664 **Hausmitteilung** an: Abteilung Kreisentwicklung und Bauen FB Bauplanung Frau Hermann Außenstelle Straße des Friedens 20 04720 Döbeln von: Abteilung Ordnung und Sicherheit Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Bearbeiter: Herr Dahnke Telefon: 03731-799 3486 AZ.: Datum: 20.11.2017 **Stellungnahme des LRA Mittelsachsen** hier: Erneuerung S 202 nördlich Frankenberg Ihr Az.: 22.2-541-340/17 Sehr geehrte Frau Hermann, die Prüfung der o. g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen. Danach sind von uns zu vertretende Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass bei entsprechendem Planungsstand, d. h. möglichst frühzeitig, die örtliche Brandschutzbehörde, hier die Stadt Frankenberg, der Leistungserbringer des Rettungsdienstes, hier das DRK Döbeln-Hainichen, sowie die Leitstelle Freiberg bzw. Chemnitz über mögliche Einschränkungen der Erreichbarkeit von der Baumaßnahme betroffener Grundstücke informiert und diese bei der Lösung damit verbundener Probleme unterstützt werden. Insbesondere sollte der FB 13.3.2 (Rettungsdienst) mind. 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn informiert werden, so dass notwendige Maßnahmen zur Umfahrung der Strecke getroffen und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert werden können. Mit freundlichen Grüßen R. Dahnke R. Dahnke FB Katastrophenschutz 1/1	Durch das Landesamtes Mittelsachsen, FB-Katastrophenschutz bestehen unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes sind nicht unmittelbar betroffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.

Polizeidirektion Chemnitz

Stellungnahme vom 15.11.2017

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ | POLIZEI Sachsen

5.21-4035/3642/2-2017/158142
LASuV5-20.11.17-0062

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ
Postfach 41 10 72 | 09023 Chemnitz

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Zschopau
Postfach 929
09009 Chemnitz

Ref. 21	Ref. 22	Ref. 23	Ref. 24
Abteilung 2			
24. Nov. 2017			
bR			
Registraturvermerk:			

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jürgen Sinnig

Durchwahl
Telefon +49 371 387-2233
Telefax +49 371 387-106

juergen.sinnig@
polizei.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
R2-11-3949.20/6/2017

Chemnitz,
15. November 2017

S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg
hier Stellungnahme der Polizeidirektion Chemnitz
Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2017, Az.: 5.21-4035/1734/2-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen seitens des zuständigen Sachbearbeiters Verkehr beim Polizeirevier Mittweida bestehen grundsätzlich keine Einwände zum Bauvorhaben.

Die Erneuerung der S 202 nördlich von Frankenberg, u.a. durch die Herstellung eines schadlosen Oberbaus und richtlinienkonformer Markierung, dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.
Insbesondere die Beseitigung des bestehenden Trassierungsknicks am Übergang zum Brückenbauwerk über den Lützelbach wird befürwortet.

Den vorgeschlagenen Umleitungsstrecken kann zugestimmt werden.
Weitere Baumaßnahmen auf den geplanten Umleitungsstrecken sind aus verkehrspolizeilicher Sicht nicht zuzulassen.

Vor der Inbetriebnahme der Umleitung sind entsprechende Dokumentationen zur Beweissicherung vorzunehmen.

Eine Abnahme der Umleitungsbeschilderungen sollte unter Beteiligung der Polizei erfolgen.

Die Baumaßnahme ist vorrangig in der Ferienzeiten umzusetzen, um übermäßige Beeinträchtigungen und Einschränkungen in der Schülerbeförderung zu vermeiden.

Der Rettungsdienst sowie die Versorgungsdienste sind zu beachten und jederzeit zu gewährleisten.

Die Sicherung der Baustelle hat unter Beachtung der RSA in Verbindung mit der ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Weiterhin ist im Vorfeld der Verkehrszeichenplan mit den jeweiligen Behörden unter Beteiligung der Polizei abzustimmen.

Hausanschrift:
Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24
09113 Chemnitz

www.polizei.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den
Buslinien 21, 32
H: Richard-Hartmann-Platz

Behindertenparkplätze:
Promenadenstraße

Stellungnahme des Vorhabenträgers

Seitens der Polizeidirektion Chemnitz, Polizeirevier Mittweida besteht unter Beachtung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken oder Einwände zum Bauvorhabend. Das Vorhaben wird befürwortet, weshalb die Stellungnahme vom Vorhabenträger als Zustimmung zum Bauvorhaben gewertet wird.

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Planungsverlauf (Ausführungsplanung) sowie dem späteren Bauverlauf entsprechend zu berücksichtigt und umgesetzt.

Polizeidirektion Chemnitz

Stellungnahme vom 15.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ | POLIZEI Sachsen Ergeben sich weitere Detailfragen kontaktieren Sie bitte direkt unseren Sachbearbeiter Verkehr beim Polizeirevier Mittweida. Seitens der Polizeidirektion Chemnitz wird Herr Jan Voigt als Ansprechpartner benannt. Herrn Voigt erreichen Sie unter der Tel.-Nr.: +4903737 980-218. Mit freundlichen Grüßen Marit Langhelm Hauptsachbearbeiterin Aufgabenbereich Verkehr Seite 2 von 2	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 02.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
einelSorgeweniger Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH EKM | Frauensteiner Straße 95 | 09599 Freiberg Landratsamt Mittelsachsen Ref. 22.2, Frau Hermann Straße des Friedens 20 **04720 Döbeln** Ansprechpartner: Steffi Morgenstern Abteilung: Gebühren/Deponien Telefon: 03731 2625-22 Telefax: 03731 2625-50 E-Mail: Steffi.morgenstern@ekm-mittelsachsen.de Aktenzeichen: Datum: 02.11.2017 **Stellungnahme der EKM GmbH – Erneuerung der S 202 nördlich** **Frankenberg** **Az. 22.2-541-340/17** Sehr geehrte Frau Hermann, die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH hat keine Einwände gegen o.g. Maßnahme. Es ist jedoch darauf zu achten, dass während der Bauzeit die Gewährleistung der Abfallentsorgung für das betroffene bzw. anliegende Gebiet zu erfolgen hat. Weiterhin ist beim Bau von Straßen auf die Beschaffenheit zu achten, sollten diese für die Müllentsorgung genutzt werden. In der als Anlage beigefügten Stellungnahme sind dazu konkrete Angaben zu entnehmen. Mit freundlichen Grüßen Uwe Krombholz Abteilungsleiter Gebühren/Deponien Steffi Morgenstern Sachbearbeiterin Deponien/DSD Anschrift: EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH, Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg Kontakt: Tel 03731 2625-0, Fax 03731 2625-50, info@ekm-mittelsachsen.de, www.ekm-mittelsachsen.de Geschäftsführer: Jens Irmer, Vorsitzender Aufsichtsrat Dr. Lothar Beier Bankverbindung: Sparkasse Mittelsachsen, BLZ 870 520 00 | Kto 3 115 017 781, IBAN DE79 8705 2000 3115 0177 81, SWIFT-BIC WELADED1FGX Handelsregister: Amtsgericht Chemnitz, HRB 17125	Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachen GmbH erhebt keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der als Anlage ausgegebenen Hinweise als Zustimmung zum Vorhaben angesehen.

Stellungnahme vom 02.11.2017	Stellungnahme des Vorhabenträgers
2 **Anlage** **Im Falle einer Umsetzung von Baumaßnahmen sind folgende Kriterien einzuhalten:** Die erlassene Abfallwirtschaftssatzung in der gültigen Fassung des Landkreises Mittelsachsen vom 26.09.2013 (Satzung unter www.ekm-mittelsachsen.de) ist einzuhalten. Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Abfallentsorgung für das betroffene Gebiet gewährleistet wird. Es wird auf § 13 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen verwiesen. Danach sind die Restmüllgefäße zur Entsorgung an eine für Müllsammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen. Wenn ein anschlussberechtigtes Grundstück mit dem im jeweiligen Sammelbereich verwendeten Fahrzeug nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten, deren Überwindung unzumutbare Aufwendungen erfordern, angefahren werden kann, haben die Anschlussverpflichteten die Abfallbehälter zur nächsten vom Müllsammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Gleiches gilt auch für vorübergehende Situationen wie Straßensperrungen, Schnee- und Eisglätte und so weiter. **Beschaffenheit der von Müllfahrzeugen zu befahrenden Straßen** Im Entsorgungsgebiet kommen in der Regel dreiachsige Müllsammelfahrzeuge mit den entsprechenden Parametern (Fahrzeugabmessungen, Achslasten etc.) zum Einsatz. Demzufolge müssen die Straßen im sogenannten Satzungsgebiet so beschaffen sein, dass ein sicheres Fahren der Sammelfahrzeuge möglich ist. Sie müssen u.a. entsprechend der zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein . (§ 45 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift – UVV „Fahrzeuge" - BGV D29) Standplätze für Müllbehälter müssen so ausgeführt sein, dass die Durchfahrt für Müllentsorgungsfahrzeuge (entsprechend den Forderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen/Müllbeseitigung siehe GUV-V C27) , gesichert ist. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden, da das Rückwärtsfahren eines Müllsammelfahrzeuges nicht gestattet ist, ausgenommen kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens (§ 16 GUV-V C27) Straßen sowie Wendeanlagen müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen für Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen genügen.	Die Hinweise der Anlage werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.